
Spremberg. Stadt ohne Barrieren. Stadt für Alle.

Konzept zum Ausbau
der Barrierefreiheit

- Entwurf- Stand 03/2013



Stadt Spremberg (Land Brandenburg)
Am Markt 1, 03130 Spremberg
info@stadt-spremberg.de

Fachbereich Planen und Bauen

Inhalt

I. Stadt ohne Barrieren. Stadt für Alle.	3
II. Konzept zum Ausbau der Barrierefreiheit	3
III. Begriffsdefinition.....	4
III.1. Behinderung	4
III.2. Barrierefreiheit	5
IV. Analyse.....	5
IV.1. Demografie	5
IV.2. Baulicher Zustand der Gehwege	7
IV.3. Baulicher Zustand der Querungen	9
IV.4. Steigungsgefälle	10
IV.5. Öffentlicher Personen-Nahverkehr (ÖPNV)	11
IV.6. Soziale Infrastruktur	12
IV.7. Nahversorgung	14
IV.8. Grünräume	15
IV.9. Orientierung.....	15
V. Maßnahmen	16
V.1. Freiräume	18
V.2. Gebäude	24
V.3. Mobilität, Orientierung und Information.....	33
VI. Umsetzung und Fortschreibung	37

A. Anhang..... 38

A.1. Analysekarten 38

 A.1.1. Untersuchungsgebiet 38

 A.1.2. Gehwegbelag 39

 A.1.3. Gehwegbreite..... 40

 A.1.4. Querungen 41

 A.1.5. Steigungsgefälle 42

 A.1.6. Öffentlicher Personen-Nahverkehr (ÖPNV) 43

 A.1.7. Soziale Infrastruktur und Einzelhandel 44

 A.1.8. Mental Map/Orientierung 45

 A.1.9. Handlungs-Schwerpunkte 46

A.2. Literaturverzeichnis 47

A.3. Rechtsvorschriften/Normen 47

A.4. Behinderteneinrichtungen in Spremberg..... 49

I. Stadt ohne Barrieren. Stadt für Alle.

Die Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) hat der Stadtentwicklung in Deutschland einen neuen Aspekt verliehen. Die Belange von Menschen mit Behinderung sollen von Anbeginn bei der Planung beachtet werden. Menschen mit Behinderung besitzen ein elementares Recht auf Teilhabe, Chancengleichheit, Mitsprache und Schutz vor Diskriminierung. Vor allem Artikel 9 der UN-BRK verpflichtet die Kommunen zur Sicherstellung eines barrierefreien Zugangs zur physischen Umwelt und zu Kommunikationsmitteln. Hierbei liegt der Fokus auf der Inklusion von Menschen mit Behinderung, d.h. dass der öffentliche Raum den Bedürfnissen und Anforderungen von Menschen mit Behinderung angepasst wird, sodass sie selbstbestimmt und autonom am gesellschaftlichen Leben in der Kommune teilhaben können. Im Hinblick auf die demographische Entwicklung in Spremberg gewinnt die Umsetzung der UN-BRK an Gewicht. Eine alternde Gesellschaft stellt spezifischere Anforderungen an den öffentlichen Raum. Mit steigendem Lebensalter nehmen Einschränkungen der Beweglichkeit, der Sinneswahrnehmung und der kognitiven Fähigkeiten zu, dies erfordert einen barrierefreien Ausbau des öffentlichen und soziokulturellen Raums.

II. Konzept zum Ausbau der Barrierefreiheit

Das Konzept zum Ausbau der Barrierefreiheit in Spremberg bezieht sich primär auf die gleichberechtigte Teilhabe am öffentlichen Leben von Menschen mit Behinderung. Für 10 % der Bevölkerung ist eine barrierefrei zugängliche Umwelt zwingend erforderlich, weil sie bspw. auf einen Rollstuhl angewiesen sind oder ihre Sehkraft stark eingeschränkt ist. Die Schaffung von Barrierefreiheit dient jedoch auch anderen Gruppen. Für 30 bis 40 % der Bevölkerung z.B. Kinder, werdende Mütter, Personen mit Kinderwagen und schweren Gepäck/Transportgut, sowie für Kleinwüchsige ist die Herstellung von Barrierefreiheit notwendig. Alle Bürger/innen und Besucher/innen werden durch erhöhten Komfort vom Abbau der Barrieren im öffentlichen Raum profitieren.

In dem Konzept zum Ausbau der Barrierefreiheit werden konzeptionelle Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen aufgezeigt. Ziel ist es Menschen mit Behinderung eine möglichst weitreichende Bewegungsfreiheit in Spremberg zu ermöglichen. Es ist nicht zumutbar, dass sich Menschen mit Behinderung an bauliche und soziokulturelle Barrieren in Spremberg anpassen, vielmehr müssen diese Barrieren im Sinne des Leitbilds der Inklusion abgebaut werden. Das Konzept enthält Aussagen zum barrierefreien Ausbau der öffentlichen Freiräume und öffentlich zugänglichen Gebäude, zum Ausbau des Angebots an barrierefreien Wohnraum, zur Sicherstellung eines barrierefreien öffentlichen Personen-Nahverkehrs (ÖPNV), zur Verbesserung der Orientierung im öffentlichen Raum, zur Sicherstellung eines barrierefreien und inklusiven Freizeit- und Sportangebots, zur Bereitstellung barrierefreier Arbeitsplätze und zur Erleichterung der Partizipation von Menschen mit Behinderung.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen soll nicht ad hoc erfolgen, vielmehr wird die barrierefreie Anpassung der physischen Umwelt und des Sozialraums ein langfristiger Prozess sein. Die Maßnahmen in diesem Konzept konzentrieren sich auf die Stadtteile Spreeinsel, Stadtmitte, Trattendorfer Hof, Kollerberg, Heinrichsfeld und Georgenberg. (siehe Karte A.1.1 im Anhang) Das Untersuchungsgebiet kann bei der Fortschreibung auf andere Stadtteile ausgeweitet werden. Das Konzept zum Ausbau der Barrierefreiheit soll ergänzend zum Integrierten Stadtentwicklungskonzept (INSEK) ein Handlungsleitfaden für die weitere Stadtentwicklung in Spremberg sein. Bei der Fortschreibung des INSEKs wird das Konzept zum Ausbau der Barrierefreiheit als Fachkonzept in das INSEK integriert.

III. Begriffsdefinition

III.1. Behinderung

Nach Artikel 1 der UN-Behindertenrechtskonvention zählen zu den Menschen mit Behinderung Menschen, die langfristige motorische, sensorische, seelische und kognitive Beeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. (vgl. Art. 1, UN-BRK) Motorische, sensorische und kognitive Beeinträchtigungen können von Geburt an bestehen, sie können jedoch auch durch einen Unfall, eine Krankheit oder aufgrund hohen Lebensalters hervorgerufen werden.

Menschen mit motorischen Beeinträchtigungen sind Menschen, die in ihrer Beweglichkeit eingeschränkt sind und auf einen Rollstuhl/Fahrstuhl bzw. eine Gehhilfe angewiesen sind, sowie Menschen mit Einschränkung der Greiffähigkeit. Schwellen, Treppen und nichtbefestigte Böden stellen für Menschen mit motorischen Beeinträchtigungen Barrieren dar.

Sensorische Beeinträchtigungen sind Beeinträchtigungen der Sinneswahrnehmung und der Fähigkeit zur Kommunikation. Zu den sensorischen Beeinträchtigungen zählen Blindheit, starke Beeinträchtigungen der Sehkraft, Farbenblindheit, Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit und Taub-Stummheit. Menschen mit eingeschränkter Sehkraft orientieren sich durch Tasten oder durch starke optische Kontraste in ihrer Umwelt. Vor allem Gefahrenbereiche müssen taktil und optisch kontrastreich gestaltet werden. Schrift kann nur in einer ausreichenden Größe bzw. als Braille-Schrift oder taktile Schwarzschrift gelesen werden. Barrieren stellen sich für Menschen mit eingeschränkter Hörfähigkeit vor allem in der Kommunikation dar. Gehörlose und Taubstumme kommunizieren über Gebärdensprache oder Schrift.

Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen sind Menschen, deren geistigen Fähigkeiten eingeschränkt sind. Ihr Erkenntnis- und Verständnisvermögen unterliegt Einschränkungen. Zu den kognitiven Beeinträchtigungen zählen auch Lernbehinderungen und Störungen der Konzentrationsfähigkeit. Komplizierte Texte und abstrakte Darstellungen können für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen Barrieren dar-

stellen. Kommunikation und Orientierungssysteme müssen ihren geistigen Fähigkeiten angepasst werden.

III.2. Barrierefreiheit

Barrieren sind nicht zwingend bauliche Hindernisse. Barrieren können auch technische, kommunikative und darstellerische Gegebenheiten sein, die einer weitreichend gleichberechtigten und selbstbestimmten Nutzung durch alle Menschen entgegenstehen. Barrierefreiheit ist erreicht, wenn alle zu erfüllenden Voraussetzungen für alle Menschen in jedem Alter mit unterschiedlichen Fähigkeiten, ohne und mit Behinderung zum gleichberechtigten, selbstbestimmten und unabhängigen Leben und die Möglichkeit zur Wahrnehmung gleicher Rechte und Erfüllung gleicher Pflichten kombiniert werden. (vgl. DIN 33942:2002-08, 3.1)

IV. Analyse

IV.1. Demografie

Die nachfolgenden Daten zur Demografie basieren auf den Datensätzen des Bürgeramts, die entsprechend des brandenburgischen Meldegesetzes erhoben wurden, sowie auf der Bevölkerungsvorausschätzung 2011 bis 2030 des Landesamts für Bauen und Verkehr (LBV) aus dem Jahr 2012.

Zum Stichtag 31.12.12 lebten 22.994 Einwohner in der Stadt Spremberg, davon lebten 15.353 Einwohner im Spremberger Stadtgebiet (Stadt Spremberg ohne ländlich geprägte Ortsteile). Im Jahr 2012 wurden in gesamt Spremberg 158 Lebendgeburten und 302 Sterbefälle erfasst. Durch den Sterbeüberschuss verlor Spremberg im Jahr 2012 144 Einwohner. Auch das Wanderungssaldo verzeichnete mit einer Differenz von 19 einen Bevölkerungsrückgang. Hingegen hat das Spremberger Stadtgebiet im Jahr 2012 ein positives Wanderungssaldo aufgewiesen. In das Spremberger Stadtgebiet zogen 683 Menschen aus anderen Kommunen und 776 Menschen aus den anderen Ortsteilen Sprembergs, 651 Menschen zogen weg. Somit ergab sich ein positiver Saldo von 32 Zuzügen. Im gleichen Zeitraum wurden im Spremberger Stadtgebiet 114 Lebendgeburten und 225 Sterbefälle erfasst. Im Jahr 2012 gab es im Spremberger Stadtgebiet 111 Sterbefälle mehr als Lebendgeburten. Insgesamt verzeichnete das Spremberger Stadtgebiet einen Bevölkerungsrückgang von 79 Einwohnern. Vor allem junge, gut ausgebildete Menschen verlassen Spremberg, aufgrund der mangelnden beruflichen Chancen und der unattraktiver Arbeitsbedingungen in der Region. Damit geht auch ein großer Teil der jungen Generation für die Bevölkerungsproduktion verloren.

3084 Männer und 4303 Frauen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, lebten zum Stichtag 31.12.12 in Spremberg, davon haben 477 Männer und 1032 Frauen ebenfalls das 80. Lebensjahr vollendet. Das Durchschnittsalter betrug in gesamt Spremberg 47,78 Jahre. Das Durchschnittsalter aller Männer in Spremberg betrug 45,59 Jahre, das Durchschnittsalter aller Frauen betrug 49,86 Jahre. Vergleicht man die Erhebung

des Durchschnittsalters der vergangenen Jahre, so fällt auf dass das Durchschnittsalter in Spremberg kontinuierlich um ca. 0,5 Lebensjahre/a ansteigt. Dieser Trend wird anhalten. Mit einem Durchschnittsalter von 47,60 Jahren liegt das Spremberger Stadtgebiet (ohne Ortsteile) im kommunalen Mittel.

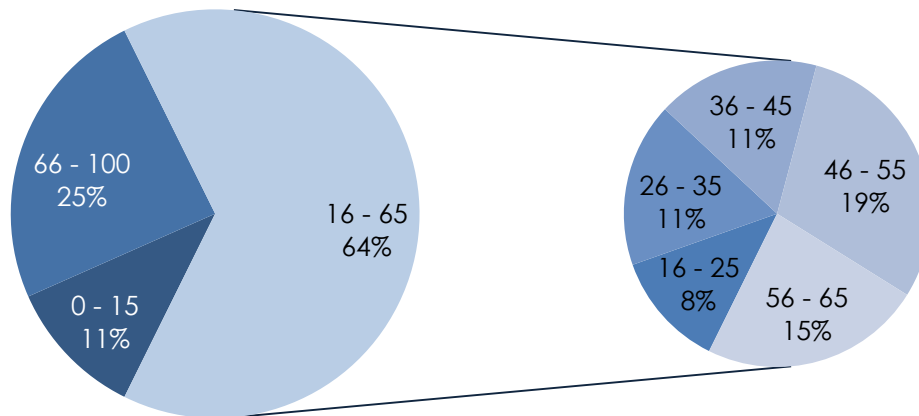


Abb. 1:
Verteilung der Altersgruppen. Stichtag 31.12.12

Die Verteilung der Altersgruppen zeigt, dass Menschen, die das 65. Lebensjahre vollendet haben, bereits ein Viertel der Spremberger Bevölkerung stellen. (siehe Abb. 1) Das LBV prognostiziert gemeinsam mit dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg für das Jahr 2030 einen Bevölkerungsanteil der Über-65-Jährigen von 44 %. Im Gegensatz zu den anderen Bevölkerungsgruppen nimmt der Anteil der Gruppe der Über-65-Jährigen an der Gesamtbevölkerung kontinuierlich zu, bis 2030 wird sich ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung Sprembergs nahezu verdoppeln. (siehe Abb. 2 & 3) Es ist davon auszugehen, dass überwiegend ältere Menschen in das Spremberger Stadtgebiet ziehen werden, da sie stärker auf eine zentrale Versorgung mit öffentlichen, sozialen und medizinischen Dienstleistungen angewiesen sind. Dies führt zu einer Verschiebung der Altersstruktur. Immer weniger Kinder und Menschen im erwerbsfähigen Alter stehen immer mehr betagten und hochbetagten Menschen gegenüber. In den nächsten Jahren werden die sogenannten „Baby-Boomer-Jahrgänge“ das Rentenalter erreichen. Dadurch kommt es zu einem weiteren Anstieg betagter Einwohner, bei gleichzeitiger Abnahme der Menschen im erwerbsfähigen Alter. Gründe für den hohen Anteil älterer Einwohner an der Gesamtbevölkerung der Stadt Spremberg sind der Geburtenrückgang in den 90er Jahren und die Arbeitsmigration.

	Bevölkerungsstatistik (2013)				Prognose (2012)			
	2006	2008	2010	2012	2015	2020	2025	2030
0 - 15	2528	2470	2478	2540	2321	2200	2024	1453
16 - 65	17124	16645	16137	14863	14512	12835	11301	9399
66 - 100	5388	5548	5536	5591	5978	6728	7301	8380
gesamt	25040	24663	24151	22994	22811	21763	20626	19232

Abb. 2: Bevölkerungsstatistik und -prognose

Für Menschen, mit motorischen, sensorischen und/oder kognitiven Beeinträchtigungen, sind für den Raum Spremberg keine statistischen Daten erhoben. Für die Gesamtbevölkerung Brandenburgs wird von einem Anteil von Menschen mit Behinderung von 10 bis 20 % ausgegangen, aufgrund des Anstiegs der Lebenserwartung wird sich dieser Anteil weiter erhöhen.

Die demografische Entwicklung stellt die Stadt Spremberg vor große Herausforderungen. Es ist allgemein bekannt, dass der Alterungsprozess beim Menschen mit Funktionseinschränkungen einhergeht. Die Häufigkeiten von Sehbehinderungen, Schwerhörigkeit und eingeschränkter Beweglichkeit nehmen mit steigendem Lebensalter zu. Ältere Menschen stellen aufgrund nachlassender körperlicher Leistungsfähigkeit und schneller Ermüdbarkeit spezifischere Anforderungen an den Stadtraum. Spremberg muss zukünftig auch für betagte und hochbetagte Bürger/innen attraktiv sein. Für ältere Menschen müssen die Voraussetzungen geschaffen werden, damit sie aktiv und engagiert am öffentlichen und sozialen Leben teilnehmen können, ihre Gesundheit stärken, Sport treiben, lernen, sich bürgerschaftlich engagieren, erwerbstätig sein und die Familie unterstützen können. Älteren Menschen muss lange ein selbstbestimmtes Leben ermöglicht werden. Die Änderung der Bevölkerungszusammensetzung wird sich auch auf dem Wohnungsmarkt niederschlagen. Betagte und Hochbetagte Menschen werden eher kleinere, barrierefreie bzw. -arme Ein- bis Zweizimmerwohnungen nachfragen.

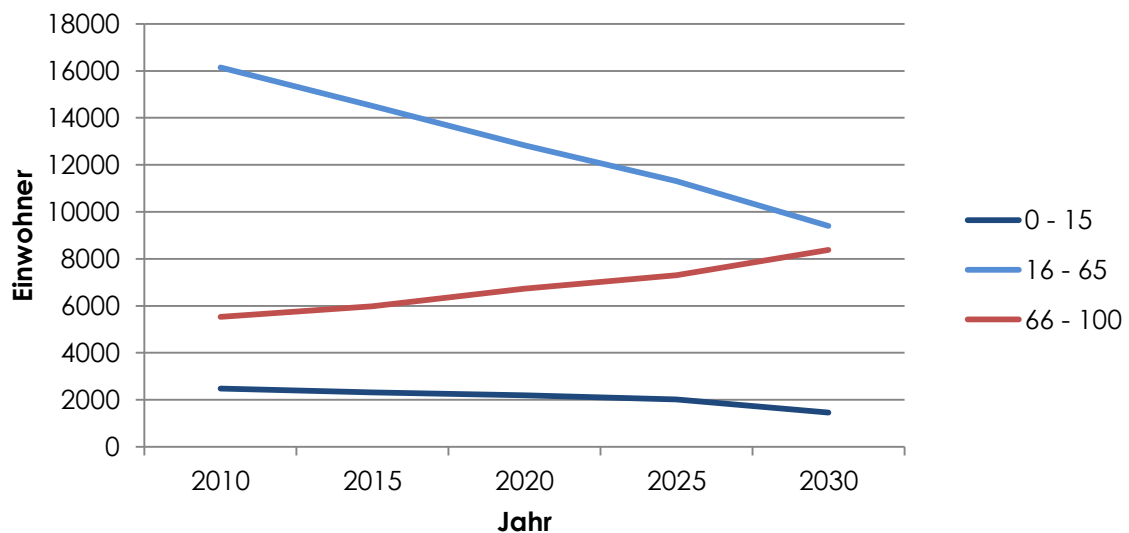


Abb. 3:
Bevölkerungsentwicklung nach Altersgruppen (Prognose)

IV.2. Baulicher Zustand der Gehwege

Das Gehwegenetz im Spremberger Stadtgebiet entspricht nur an wenigen Stellen völlig den Anforderungen an die Barrierefreiheit. An vielen Stellen ist kein befestigter Gehweg vorhanden. Einige Gehwege sind auch aufgrund ihres schlechten baulichen Zustands nicht mehr mit dem Rollstuhl befahrbar. Viele Gehwege im Stadtgebiet bieten Rollstuhlnutzern/innen die erforderliche Bewegungsfläche, lediglich einige Nebengehwege sind weniger als 1,50 m breit. An viele Querungs- und Übergangsstellen besteht Unfallgefahr für Menschen mit sensorischen Einschränkungen. (siehe Karten A.1.2 und A.1.3 im Anhang)

Quartiersverbindende Hauptgehwege

Die Gehwege an der Karl-Marx-Straße und der Kantstraße wurden in den letzten Jahren barrierefrei saniert. Nach einer Nachrüstung mit Auffindungstreifen, können sie für die barrierefreie Sanierung der sonstigen Gehwege in Spremberg als Referenzbeispiel dienen. Mit Ausnahme der Bahnhofstraße besitzen alle quartiersverbindenden Hauptgehwege einen rollstuhlgerechten Bodenbelag in guten baulichen Zustand. Die Gehwege in der Berliner Straße, Hoyerswerdaer Straße/Dresdner Straße, Drebkauer Straße und Georgenstraße haben keinen Trennstreifen zwischen Gehbahn und niveaugleichen Fahrradweg. Der Gehweg an der Bahnhofstraße ist ungepflastert, weist aber eine ausreichende Breite für einen barrierefreien Gehweg und einen niveaugleichen Fahrradweg auf.

Spreeinsel

Der Altstadtbereich auf der Spreeinsel ist als Verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen. Viele Straßen auf der Spreeinsel sind mit historischem Kopfsteinpflaster gedeckt und haben keine oder nur sehr schmale Gehwege. Diese Wege sind für Rollstuhlnutzer/innen praktisch unpassierbar. Die Lange Straße und die Georgenstraße sind mit großformatigen Granitplatten gedeckt, die von breiten Streifen aus Mosaikpflaster gesäumt werden. Die seitlichen Streifen aus Mosaikpflaster erleichtern Blinden die Orientierung, jedoch sind die Granitplatten nicht rutschhemmend und ermöglichen Rollstuhlnutzern nur einen schmalen Fahrstreifen. Stellenweise werden diese Fahrstreifen mit Werbeaufstellern und Warenauslagen zugestellt.

Stadtmitte

Der Zustand der Gehwege in Stadtmitte ist recht unterschiedlich. Mit den enggefugten Betonverbundpflaster und den mit Mosaikpflaster gedeckten Begrenzungstreifen sind die Dresdner Straße und die Leipziger Straße weitgehend barrierefrei. Der Zustand des Gehwegbelags an der Friedrichstraße und Geschwister-Scholl-Straße ist mangelhaft. Zum einem ist die Gehwegoberfläche baulich in einem schlechten Zustand, zum anderen sind aufgrund von Reparaturen viele unterschiedliche Gehwegbeläge verlegt. Nach dem geplanten Neubau der Ortsdurchfahrt B156 werden diese Mängel behoben sein. Die Gehwege in der Bogenstraße, Kesselstraße und Auguststraße sind für Rollstuhlnutzer/innen zu schmal. Der Gehweg am Lassowberg ist für einen kombinierten Geh- und Radweg zu schmal. Hier sollte der Fahrradweg aufgehoben werden.

Trattendorfer Hof

Alle Gehwege im Gebiet Trattendorfer Hof sind breiter als 1,50 m, bzw. lassen sich auf 1,50 m erweitern. Etwa die Hälfte der Gehwege ist unbefestigt, die anderen Gehwege sind mit Betonverbundpflaster gedeckt. Die gepflasterten Wege im Bereich Trattendorfer Hof sind zum Teil auch verbesserungsbedürftig. Die Gehwege an der Straße Trattendorfer Hof ist mit Mosaikpflaster gedeckt und werden durch parkende Kraftfahrzeuge versperrt, so sind Durchgangsbreiten und Wendemöglichkeiten für Rollstuhlnutzer nicht gegeben.

Kollerberg und Heinrichsfeld

Die Gehwegoberflächen im Gebiet Kollerberg sind recht homogen, die Gehwegbreite ist für Rollstuhlnutzer/innen ausreichend. Die Gehwege stammen noch aus der Erbauungszeit des Wohngebiets, sind aber noch in einem akzeptablen Zustand. Der bauliche Zustand sollte jedoch weiterhin kritisch geprüft werden.

Der bauliche Zustand der Gehwege in Heinrichsfeld ist überwiegend verbesserungsbedürftig. Überwiegend wurde Betonverbundpflaster verlegt. Viele Gehwege sind durch Baumwurzeln angehoben worden und durch unebene Grundstückszufahrten unterbrochen. Einige Nebengehwege sind unbefestigt und für Rollstuhlnutzer/innen zu schmal.

Georgenberg

Von allen untersuchten Gebieten weist der Georgenberg den schlechtesten Gehwegzustand auf. Viele Gehwege sind nicht befestigt. Lediglich an der Georgenstraße, am Adolf-Damaschke-Platz, an der Schillerstraße und der Grazer Straße gibt es befestigte Gehwege, allerdings ist ihr baulicher Zustand schlecht. Durch die Umgestaltung des Bahnhofsvorplatzes wurden die Gehwege an diesen Platz rollstuhlgerecht saniert.

IV.3. Baulicher Zustand der Querungen

Quartiersverbindende Hauptgehwege

Die Querungen an der Karl-Marx-Straße, der Kantstraße, der Zeppelinstraße, der Ringstraße und der Hoyerswerdaer Straße sind mit optisch und taktil kontrastierenden Bodenindikatoren ausgestattet. Somit erfüllen diese Gehwege die Anforderungen durch Rollstuhlnutzer/innen und Sehbehinderte. Die Querungen an der Friedrichstraße und der Geschwister-Scholl-Straße wurden noch nicht mit Bodenindikatoren ausgestattet. An diesen Straßen sind alle Querungen rollstuhlgerecht abgesenkt. Aufgrund des schlechten baulichen Zustands dieser Gehwege sind einige Querungsstellen niedriger als 3 cm und so für Blinde kaum wahrnehmbar. Die Ampeln an der Berliner Straße sind nicht mit akustischen Signalgebern ausgestattet. (siehe Karte A.1.4 im Anhang)

Spreeinsel

Der Altstadtbereich auf der Spreeinsel ist als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen. Die Nebenstraßen in der Altstadt sind durch einen niedrigen Bord von der Langen Straße abgetrennt, so müssen abbiegende Kraftfahrzeuge gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern besondere Rücksicht nehmen. Kreuzende Nebenstraßen sind niveaugleich mit den Gehwegen und werden durch taktil kontrastierendes Kopfsteinpflaster markiert. An der Pfortenstraße und der Bergstraße gibt es noch Straßenquerungen mit Bordsteinen, die höher als 3 cm sind, und so für Rollstuhlnutzer/innen eine Barriere darstellen.

Stadtmitte und Trattendorfer Hof

Die Querungen an der Dresdner Straße und der Leipziger Straße sind mit Bodenindikatoren bzw. mit 3 cm hohen Borden ausgestattet. An der Friedrichstraße, der Mittelstraße, der Lustgartenstraße und der Gärtnerstraße sind die Borde niedriger als 3 cm und nicht mit Bodenindikatoren ausgestattet.

Die Situation der Straßenquerungen im Bereich Trattendorfer Hof ist sehr diffus. Durch den schlechten baulichen Zustand der Gehweg in diesem Bereich sind viele Querungen auf unter 3 cm abgesunken.

Kollerberg und Heinrichsfeld

Alle Querungsstellen des Kollerbergrings sind höher als 3 cm, ein Wechsel der Straßenseite ist für Rollstuhlnutzer/innen ohne fremde Unterstützung nicht möglich. Die Querungen am Kochsdorfer Weg und der Heinrichsfelder Allee sind niedriger als 3 cm, somit sind diese Querungen für Blinde kaum wahrnehmbar und unfallgefährdend. An den Kreuzungen des Kochsdorfer Wegs mit der Ringstraße, der Heinrichsfelder Allee und der Hoyerswerdaer Straße wurden mit Streifen aus taktile kontrastierendem Bodenbelag versehen.

Georgenberg

Da die Borde an der Georgenstraße, der Mozartstraße, der Schillerstraße und der Grazer Straßen über 3 cm hoch sind, können Rollstuhlnutzer/innen an einmündenden Straßen ihren Weg nicht weiter fortsetzen und müssen große Umwege fahren. An der Kirschallee und am Adolf-Damaschke-Platz sind die Querungsstellen zu niedrig. Am sanierten Teil des Bahnhofsvorplatzes sind die Querungsstellen 3 cm hoch. Beim Verlassen des Bahnhofs kommt man ohne Niveauunterschied direkt auf den Parkplatz und den angrenzenden Straßenraum. Hier gibt es für Blinde keine Orientierungspunkte. Mit der Sanierung des Bahnhofsvorplatzes (Teil 2) werden diese Mängel behoben.

IV.4. Steigungsgefälle

Die Stadtteile Spreeinsel, Stadtmitte und Trattendorfer Hof liegen im Spreetal, welches von Berghägen umschlossen wird, auf denen die Stadtteile Kollerberg, Heinrichsfeld, Schomberg und Georgenberg liegen. Um in die höher gelegenen Stadtteile zu gelangen, müssen Steigungen überwunden werden. Das Längsgefälle der Zeppeleinstraße, der Hoyerswerdaer Straße, der Dresdner Straße, der Bahnhofsstraße, sowie der Mittelstraße, der Wendenstraße und des Trattendorfer Hofes beträgt zwischen 3 und 6 %. Bisher gibt es an diesen Straßen noch keine ebenen Ruhflächen für Rollstuhlnutzer/innen. Die Georgenstraße und die Drebkauer Straße sind steiler als 6 %. Rollstuhlnutzer müssten an diesen Straßen viel Anstrengung auf sich nehmen um diese Straßen zu passieren. Alle sonstigen Straßen weisen ein Längsgefälle von unter 3 % auf und sind so mit dem Rollstuhl problemlos befahrbar. (siehe Karte A.1.5 im Anhang)

IV.5. Öffentlicher Personen-Nahverkehr (ÖPNV)

Das Spremberger Stadtgebiet wird von 4 Stadtbuslinien bedient. Die Linie 872 verbindet Georgenberg mit dem Stadtzentrum und Trattendorf im Halbstundentakt. Die Linien 873 und 869 verkehren nur abwechselnd alle 2 Stunden und verbinden Kollerberg und Heinrichsfeld mit dem Stadtzentrum. Die Linie 876 verkehrt nur unregelmäßig. Das Untersuchungsgebiet ist in der Fläche gut mit ÖPNV-Angeboten ausgestattet. Niederflurbusse werden im Spremberger Stadtverkehr nur teilweise eingesetzt. Weiterhin ist Spremberg durch 7 Regionalbuslinien und eine Regionalbahn an den überörtlichen Nahverkehr und den Fernverkehr angeschlossen. Von Spremberg aus bestehen u.a. direkte Verbindungen nach Forst (Lausitz), Döbern, Cottbus, Welzow, Neupetershain, Hoyerswerda, Weißwasser (Oberlausitz), Görlitz und Zittau. (siehe Abb. 4)

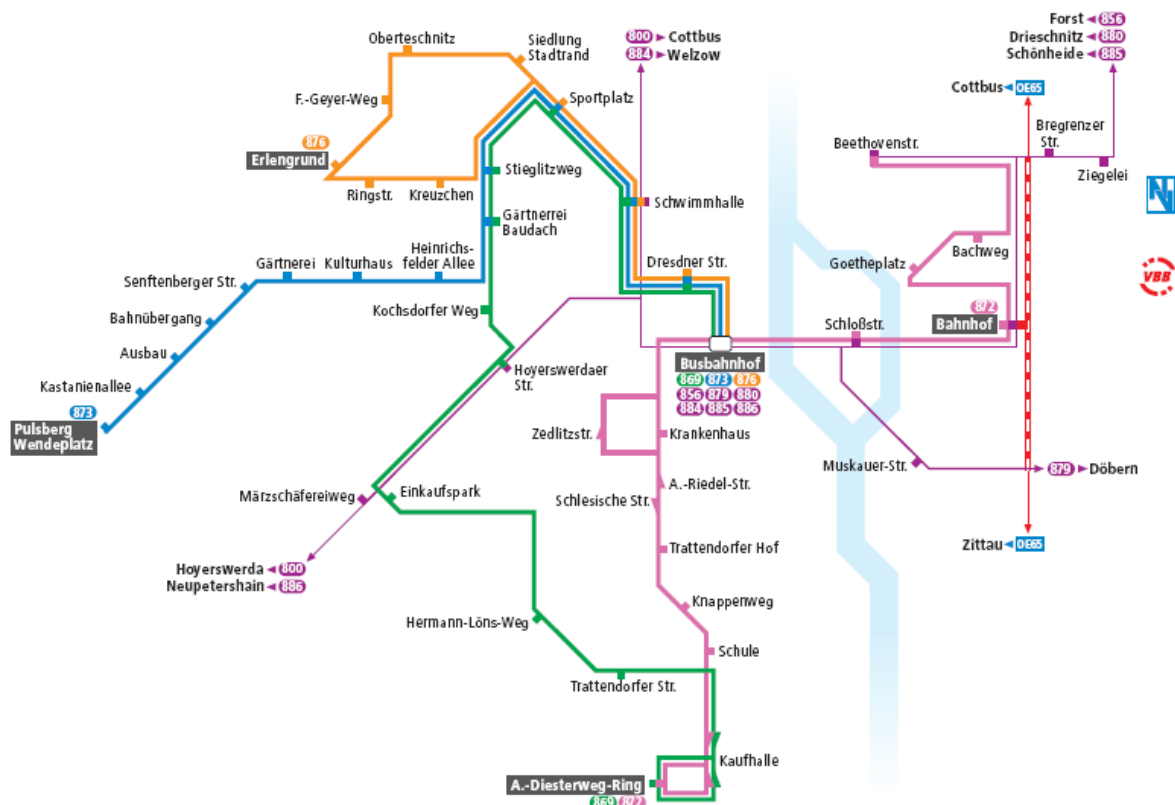


Abb. 4: ÖPNV-Stadtverkehr Spremberg (Quelle: Neißeverkehr 2011)

Der Spremberger Bahnhof befindet sich auf dem Georgenberg. Der Bahnsteig und der Zugang zum Bahnsteig wurden rollstuhlgerecht ausgebaut. Der Übergang von Bahnsteig zu den Zügen ist niveaugleich. Am Bahnsteig wurde ein 30 cm breiter Leitstreifen aus Rippenplatten, zur Orientierung für Blinde, verlegt. Im Gegensatz zu dem Bahnsteig sind die Haltestellen der Busse noch nicht barrierefrei ausgebaut. Im Zuge der Umgestaltung des Bahnhofvorplatzes (Teil 2) werden die Bushaltestellen barrierefrei erneuert. Ein Servicegebäude mit behindertengerechter Toilette wird ab Ende 2013 den stufenlosen Übergang von Zug zu Bus gewährleisten.

Der Busbahnhof wurde 2012 neugebaut. Alle Haltestellen sind nun barrierefrei zu erreichen. Der Übergang von Bahnsteig zu einem Niederflerbus erfolgt niveaugleich. Für Blinde wurden Leitstreifen und Aufmerksamkeitsfelder installiert. Am Bahnhof und am Busbahnhof gibt es keine ÖPNV-Leitsysteme oder akustische Durchsagen. Die Haltestellen Schlossplatz, Krankenhaus, Trattendorfer Hof, Dresdner Straße und Hoyerswerdaer Straße wurden ebenfalls mit 18 cm hohen Borden versehen. Somit ist auch dort ein rollstuhlgerechter Zugang zum ÖPNV gewährt. Die Haltestellen in Georgenberg und in Heinrichsfeld sind nicht barrierefrei ausgebaut. (siehe Karte A.1.6 im Anhang)

IV.6. Soziale Infrastruktur

Das Angebot an sozialen Einrichtungen und Dienstleistungen ist vielfältig in Spremberg. Die Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung, Schulen und Kindertagesstätten wurden bereits rollstuhlgerecht ausgebaut. Die Anforderungen Blinder werden jedoch nur lückenhaft erfüllt. Auffindungstreifen und Leitsysteme für Blinde wurden bisher in keinem öffentlich zugänglichen Gebäude eingerichtet. (siehe Karte A.1.7 im Anhang)

Name	Anschrift	Träger	Barrierefreiheit
Kindertagesstätten (unter 6 Jahre)			
Bennolino	Bergstr. 26	KESS e.V. (Katholische Elternschaft Spremberg)	keine Angabe
Ev. Musikkita	Heinrichstr. 15	Gemeindeinitiative Evangelische Kita e.V.	keine Angabe
Flax und Krümel	Gärtnerstr. 8	Lebenshilfe Region Spremberg e.V.	barrierefrei für mehrfachbehinderte Kinder
Grünschnäbel	Slamener Höhe 17	Volkssolidarität Brandenburg e.V.	nicht barrierefrei
KinderSPIELgarten	Wendenstr. 1	Spremberger Krankenhausgesellschaft mbH	keine Angabe
Kollerberg	Kollerberggring 59	Stadt Spremberg	rollstuhlgerecht
Spreespatzen	Heinrichsfelder Allee 58b	Kinderträume e.V.	ebenerdig, kein Behinderten-WC
Kindertagesstätten (über 6 Jahre)			
Max und Moritz	Zedlitzstr. 1 Finkenweg 3 Kollerberggring 59	Kinderfreizeit e.V.	rollstuhlgerecht
Lausitzer Haus des Lernens	Gartenstr. 17	Albert-Schweitzer-Familienwerk Brandenburg e.V. (ASF)	rollstuhlgerecht
Grundschulen			
Astrid Lindgren	Finkenweg 3	Stadt Spremberg	rollstuhlgerecht
Kollerberg	Zedlitzstr. 1	Stadt Spremberg	rollstuhlgerecht
Lausitzer Haus des Lernens	Gartenstr. 17	Albert-Schweitzer-Familienwerk Brandenburg e.V. (ASF)	rollstuhlgerecht

Weiterführende Schulen			
BOS Spremberg	Wirthstr. 1	Stadt Spremberg	rollstuhlgerecht
Erwin-Strittmatter-Gymnasium	Mittelstr. 1 Kraftwerkstr. 78	Landkreis Spree-Neiße	teilweise rollstuhlge- recht
Förderschulen			
Allg. Förderschule	Slamener Höhe 22	Landkreis Spree-Neiße	keine Angabe
Förderschule für geistig Behinderte	Trattendorfer Wiesenweg 22	Landkreis Spree-Neiße	keine Angabe
Sonstige Bildungseinrichtungen			
Musik- und Kunst- schule	Schlossbezirk 3	Landkreis Spree-Neiße	keine Angabe
Niederlausitzer Heidemuseum	Schlossbezirk 3	Landkreis Spree-Neiße	Angebote für Men- schen mit Lernbe- hinderung
Kreisbibliothek	Schlossbezirk 3	Landkreis Spree-Neiße	keine Angabe
Kreisvolks- hochschule (VHS)	Mittelstr. 2	Landkreis Spree-Neiße	keine Angabe

Viele Freizeiteinrichtungen in Spremberg können von Rollstuhlnutzern/innen und Menschen ohne Behinderung gemeinsam genutzt werden. Sie sind Orte der Integration.

Name	Anschrift	Träger	Barrierefreiheit
Jugendclubs/-treffs			
Bergschlösschen	Bergstr. 17	Stiftung Sozial- Pädagogisches Institut Berlin-Brandenburg „Walter May“ (SPI)	rollstuhlgerecht
null problemo	Wiesenweg 22	Lebenshilfe Region Spremberg e.V.	rollstuhlgerecht
Offener Jugend- treff	Gartenstr.	Albert-Schweitzer- Familienwerk Brande- nburg e.V. (ASF)	Aufzug vorhanden
Sport- und Turnhallen			
Gartenstraße	Gartenstr.	Stadt Spremberg	ebenerdig
Georgenberg	Slamener Höhe 21	Stadt Spremberg	nicht barrierefrei
Kollerberg	Zedlitzstr. 1	Stadt Spremberg	ebenerdig
Puschkinplatz	Alexander- Puschkin-Platz	Stadt Spremberg	ebenerdig
SSV 1862 e.V.	Drtebkauer Str. 13	Stadt Spremberg	rollstuhlgerecht
Wirthstraße	Wirthstr. 1	Stadt Spremberg	ebenerdig
Schwimmbäder			
Freischwimmbad Kochasgrund	Drebkauer Str.	Stadt Spremberg	bedingt rollstuhlge- recht
Schwimmhalle	Alexander- Puschkin-Pl. 2	Stadt Spremberg	rollstuhlgerecht, mit Behinderten-WC

Sonstige Freizeiteinrichtungen			
Freilichtbühne	Bahnhofstr.	Stadt Spremberg	rollstuhlgerecht
Haus der Vereine	Alexander-Puschkin-Platz	Stadt Spremberg	rollstuhlgerecht
Freiw. Feuerwehr (Veranstaltungsort)	Karl-Marx-Str. 17a	Stadt Spremberg	rollstuhlgerecht

Rathaus und Bürgerhaus (Sitz der Stadtverwaltung)

Das Rathaus und das Bürgerhaus am Markt sind rollstuhlgerecht ausgebaut. Beide Häuser sind über eine Rampe zu erreichen und besitzen Aufzüge. Im Bürgerhaus sind die Bereiche der Stadtverwaltung mit hohem Publikumsverkehr untergebracht, wie das Bürgeramt, die Touristeninformation, das Bauamt und der Sitzungssaal der Stadtverordneten. Die Tür zum Bürgerhaus öffnet sich automatisch. Die Touristeninformation ist gleich gegenüber der Eingangstür. Ihr Tresen ist 1,00 m hoch und nicht mit dem Rollstuhl unterfahrbar. Das Bürgeramt befindet sich auch im Erdgeschoss des Bürgerhauses. Wartende Bürger/innen werden nur durch ein akustisches Signal und eine Anzeigetafel aufgerufen, jedoch nicht durch eine sprachliche Durchsage. Im Erdgeschoss befindet sich ebenfalls die einzige rollstuhlgerechte Toilette im Haus. Im Foyer gibt es keine Orientierungshilfen für Blinde. Die Treppe zum Bauamt und zu dem Sitzungssaal stellt eine Unfallgefahr für Menschen mit eingeschränkter Sehkraft dar. Sie hat keine Setzstufen, Richtungsänderung und Treppenbeginn und -ende werden nicht optisch und taktil kontrastreich angezeigt. Alle Räume sind zusätzlich mit Brailleschrift gekennzeichnet.

IV.7. Nahversorgung

Spremberg hat eine lebendige Innenstadt. Im zentralen Versorgungsbereich (Lange Straße und Dresdner Straße) gibt es noch viele eigentümergeführte Geschäfte. Die kleinteilige Einzelhandelsstruktur ermöglicht ein breites Angebot an Einkaufsmöglichkeiten. Die Versorgung mit Waren des täglichen und mittelfristigen Bedarfs ist im zentralen Versorgungsbereich sichergestellt. Mit 5 Apotheken, 4 Optikern, 2 Hörgeräteakustikern und 3 Orthopädietechnikern (vgl. Sozialraumanalyse 2012) wird auch die Nachfrage von betagten Menschen und Menschen mit Behinderung befriedigt. Viele Geschäfte in der Langen Straße und der Dresdner Straße sind nur über Schwellen, bzw. Treppen erreichbar. Teilweise ist der Abstand zwischen den Verkaufsregalen unter 1 m breit. Rollstuhlnutzer/innen können in solchen Geschäften nicht ohne Unterstützung einkaufen gehen. Blinde Menschen können bestimmte Geschäfte nur mit guter Ortskenntnis finden.

Außerhalb des Stadtkerns wird die Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs durch Quartiersmärkte gesichert. Im Untersuchungsgebiet befinden sich alle Wohnungen in fußläufiger Entfernung (500 m) zu einem Supermarkt. Alle Supermärkte im Untersuchungsgebiet sind ebenerdig und besitzen mindestens einen behindertengerechte PKW-Stellplatz. (siehe Karte A.1.7 im Anhang)

IV.8. Grünräume

Stadtpark/Festwiese am Georgenberg

Der Stadtpark ist eine idyllische Grünanlage an den Hängen des Georgenbergs. Zur Stadt hin steigt der Georgenberg steil an. Um in den Stadtpark zu gelangen, müssen Rollstuhlnutzer/innen Umwege über ebenere Wege in Kauf nehmen oder mit dem Bus auf den Georgenberg fahren. Am östlichen Ende der Parkanlage befindet sich ein Friedhof. Der Bismarckturm ist das Wahrzeichen des Stadtparks. Er ist nicht barrierefrei zugänglich. Bei der Planung 2011 wurde in Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten des Landkreises Spree-Neiße zugunsten des Denkmalschutzes auf einen barrierefreien Ausbau verzichtet. Im Park gibt es noch 2 Aussichtsterrassen, die jedoch nur über einige Stufen erreichbar sind. Die Gedenkstätten für die Opfer des Nationalsozialismus und die beiden Weltkriege sind mit dem Rollstuhl befahrbar. Die Gedenktafeln sind nicht in Braille-Schrift, bzw. taktiler Schwarzschrift ausgeführt. Die Gehwege im Stadtpark sind unbefestigt, bei Regen sind die Wege nicht mit einem Rollstuhl befahrbar.

Die Festwiese liegt am Fuß des Georgenbergs. Hier werden die Volksfeste wie das Maifest und das Heimatfest veranstaltet. Außer der Wiesengasse gibt es keine Gehwege.

Spreeaue

Die Spree durchfließt Spremberg von Süd nach Nord. An ihren Ufern liegt eine naturnahe Auenlandschaft. Die Gehwege entlang der Spree sind nur teilweise befestigt. Am Spreeradweg wurden Rampen an den Brückenunterführungen gebaut, die auch von Rollstuhlnutzern/innen genutzt werden können. Am Weißen Wehr gibt es eine Kanu-Sportanlage.

IV.9. Orientierung

Um die Quantität der Orientierungspunkte in Spremberg zu kartieren, wurden die Ergebnisse der Wahrnehmungsstudien von Kevin Lynch auf Spremberg übertragen.

Kevin Lynch, ein amerikanischer Architekt, untersuchte in den 50er und 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts das Wahrnehmungsverhalten von Stadtbewohnern. Durch empirische Studien fand er heraus, dass Menschen von ihrer Umwelt ein geistiges Abbild (Mental Map) anlegen. Bei der Notation dieses geistigen Abbilds wurde deutlich, dass sich Menschen im Wesentlichen anhand von 5 Elementen im urbanen Raum orientieren: Weg (path), Rand/Grenzlinie (edge), Bereich (district), Knoten/Brennpunkt (node) und Wahrzeichen (landmark). (vgl. Lynch) Durch die Kenntnis solcher Orientierungssysteme kann für Spremberg ein einprägsameres Bild der Stadt entworfen werden, das allen Bürgern/innen und Besuchern/innen eine leichte Orientierung ermöglicht. Areale ohne Wahrnehmungselemente bieten nur ungenügend Orientierungsmerkmale. (siehe Karte A.1.8 im Anhang)

Wege sind die wichtigsten Orientierungspunkte, vor allem Hauptstraßen, wie z.B. die Karl-Marx-Straße, die Geschwister-Scholl-Straße und die Dresdner Straße. Wege, die sich in ihren Verlauf allmählich krümmen und so ihre Richtung ändern, wie die Georgenstraße und die Muskauer Straße verwirren den Orientierungssinn. Die Kreuzungen wichtiger Wege, aber auch Plätze können Knoten/Brennpunkte bilden. Wichtige Brennpunkte in Spremberg sind z.B. der Marktplatz und die Kreuzung Heinrichsfelder Allee/Kochsdorfer Weg. Bereiche sind Areale oder Quartiere mit morphologisch und typologisch homogener Bebauung, wie der Georgenberg, die Siedlung Trattendorfer Hof oder der Kollerberg. Ränder/Grenzl意思linien trennen zwei Areale physisch und psychisch voneinander. Ränder/Grenzl意思linien können stark befahrene Straßen, Eisenbahnschienen, Flüsse oder steile Berghänge sein. Wahrzeichen unterscheiden sich stark von ihrer Umgebung und besitzen einen hohen Wiedererkennungswert. Häufig werden hohe Gebäude, wie die Hochhäuser an der Hoyerswerdaer Straße, der Wasserturm an der Heinrichsfelder Allee oder der Turm der Kreuzkirche als Wahrzeichen wahrgenommen, aber auch Denkmale und Brunnen können einen hohen Wiedererkennungswert hervorrufen.

V. Maßnahmen

V.1. Freiräume	18
V.1.1.a Gehwegbelag	18
V.1.1.b Gehwegbreiten	18
V.1.2. Ausstattungselemente an Gehwegen	19
V.1.3. Niveaugleiche und Kombinierte Geh- und Radwege	20
V.1.4. Auffindungstreifen	20
V.1.5. Gestaltung der Querungen.....	20
V.1.6. Gehweggefälle	21
V.1.7. Treppen und Rampen im Freiraum	21
V.1.8. PKW-Stellplätze	22
V.1.9. Lange Straße.....	22
V.1.10. Öffentlich zugängliche Grünanlagen.....	23
V.1.11. Spiel- und Sportplätze	23
V.1.12. Öffentliche Toiletten	23
V.2. Gebäude	24
V.2.1. Zugänge.....	24
V.2.2. Verkehrswege und -flächen.....	24
V.2.3. Aufzüge	25

V.2.4. Treppen und Rampen in Gebäuden	25
V.2.5. Sanitärräume	26
V.2.6. Einrichtungen der medizinischen Versorgung	27
V.2.7. Öffentlich zugängliche Gebäude der Verwaltung	27
V.2.8. Bildungseinrichtungen	28
V.2.9. Verkaufsräume und Dienstleistungsgewerbe	29
V.2.10. Gastronomie	30
V.2.11. Zertifizierung der Barrierefreiheit	30
V.2.12. Sporthallen und Schwimmbäder	31
V.2.13. Arbeitsstätten	31
V.2.14. Ausbau barrierefreier Wohnungen	32
V.3. Mobilität, Orientierung und Information	33
V.3.1. ÖPNV-Haltestellen	33
V.3.2. Fahrkarten-Verkaufsautomaten	33
V.3.3. ÖPNV-Leitsystem	33
V.3.4. Orientierungstafeln	34
V.3.5. Orientierung über Gehwegbelag	34
V.3.6 Informationsplattform zur Barrierefreiheit	35
V.3.7. Leitsystem Barrierefreiheit	35
V.3.8. Behindertenbeauftragte/r	35
V.3.9. Stadtrundgang für alle Sinne	36
V.3.10. Schulung städtischer Mitarbeiter	36
V.3.11. Verständlichkeit der städtischen Konzepte	36
V.3.12. Internetauftritt	37

V.1. Freiräume

V.1.1.a Gehwegbelag

Damit Gehwege gut mit einem Rollstuhl/Fahrstuhl befahrbar sind, müssen sie lt. DIN 18024-1 fest, erschütterungsarm und rutschfest sein. Als Gehwegbelag sind Verbundsteine aus Beton oder Naturstein zu wählen, mit einer maximalen Fugenbreite von 0,8 cm. Kopfsteinpflaster und lose Bodenbeläge sind unzulässig. In Bereichen, in den aus Gründen des historischen Stadtbilds Kopfsteinpflaster verlegt ist, soll ein 1,50 m breites Laufband aus ebenen Platten, bzw. enggefugten Pflastersteinen eingefügt werden.

Um eine klare Wegführung für Blinde und Sehbehinderte erkennbar zu machen, müssen die Gehwege seitlich durch einen 0,50 m breiten Schutzstreifen zur Fahrbahn hin abgegrenzt werden, bspw. durch Rasenflächen, Rasenkantsteine oder Tastleisten (keine Rippenplatten). Die Schutzstreifen dienen als Warnhinweis für Blinde. Richtungsänderungen sollen durch optisch und taktil kontrastierende Bodenindikatoren angezeigt werden. Schilder, Laternen und Straßenmöblierungen müssen außerhalb der Gehwegfläche angeordnet werden. (siehe V.1.2) Grundstückszufahrten müssen sich auf der gesamten Breite optisch und taktil vom Gehweg abheben, damit die Wachsamkeit von Menschen mit eingeschränkter Sehkraft erhöht wird.

Handlungsbedarf für die Herstellung barrierefreier Gehwege besteht vor allem in den Innenstadt-Randlagen Georgenberg, Trattendorfer Hof und Heinrichsfeld.

V.1.1.b Gehwegbreiten

Rollstuhlnutzer/innen benötigen eine Bewegungsfläche von 1,50 m Breite, um wenden zu können. So muss die einbaufreie Nutzbreite der Gehwege mindestens 1,50 m betragen. Die Gehwegbreite kann auf eine Länge von maximal 10 m auf 1,20 m Breite reduziert werden, wenn örtliche Gegebenheiten dies erfordern. In Sichtweite, maximal in Abständen von 15 m, müssen Begegnungsflächen von mindestens 1,80 m x 1,80 m angelegt werden, die es Rollstuhlnutzern/innen ermöglichen anderen Gehwegnutzern auszuweichen.

Hauptgehwege sind stark frequentierte Wege, die mehrere Stadtteile miteinander verbinden, teilweise herrscht an den gehwegbegleitenden Straßen ein hohes Verkehrsaufkommen. Für Hauptgehwege ist eine Mindestbreite von 2,00 m vorzusehen, im Umfeld von Kindertagesstätten, Schulen, Freizeiteinrichtungen, Einkaufszentren und Pflegeeinrichtungen soll die Gehwegbreite mindestens 3,00 m betragen. Die Gehwege sind beidseitig der Straße anzuordnen. Bei niveaugleichen Fahrrad- und Gehwegen, die durch einen Trennstreifen getrennt sind (siehe V.1.3), ist darauf zu achten, dass der ausschließliche Fußgängerbereich mindestens 1,50 m beträgt. Ausstattungselemente dürfen nicht auf der Gehbahn aufgestellt werden. (siehe V.1.2)

Hauptgehwege (2 m breit)	Wege im Umfeld von sozialen Einrichtungen (3 m breit)
Bahnhofstraße Drebkauer Straße Dresdner Straße (Heinrichsfelder Allee – Berliner Straße) Friedrichstraße Georgenstraße Geschwister-Scholl-Straße (Kollerbergweg – Karl-Marx-Str.) Grazer Straße (Georgenstraße – Bahnhofsvorplatz) Heinrich-Heine-Straße Heinrichsfelder Allee Hoyerswerdaer Straße Johann-Sebastian-Bach-Weg Kantstraße Karl-Marx-Straße (Schlesische Straße – Glück Auf) Kochsdorfer Weg Knappenweg Kraftwerkstraße Leipziger Straße Muskauer Straße (Schlossplatz – August-Bebel-Straße) Ringstraße Schillerstraße Stieglitzweg Trattendorfer Weg Zeppelinstraße	Adolf-Damaschke-Platz Alexander-Puschkin-Platz Am Markt Berliner Straße (Drebkauer Straße - Friedrichstraße) Dresdner Straße (Berliner Straße - Poststraße) Gartenstraße Gärtnerstraße (Heinrichstraße - Wendenstraße) Geschwister-Scholl-Straße (Karl-Marx-Straße – Gerberstr.) Heinrichstraße Karl-Marx-Straße (Friedrichstraße – Schlesische Straße) Lange Straße Lindenstraße Mittelstraße Slamener Höhe (Goetheplatz – Schule) Wendenstraße (Karl-Marx-Straße – Lustgartenstraße) Wirthstraße

Alle nicht aufgeführten Wege sind Nebenwege, die der Quartierserschließung dienen. Die Breite von Nebenwegen muss mindestens 1,50 m betragen. Begegnungsflächen von mindestens 1,80 m x 1,80 m sind in Sichtweise anzuordnen. Es ist zu prüfen ob ggf. auch Grundstückszufahrten als Begegnungsfläche genutzt werden können. In verkehrsberuhigten Bereichen kann auf einen Gehweg verzichtet werden.

V.1.2. Ausstattungselemente an Gehwegen

Ausstattungselemente, wie Schilder, Laternen, Verkehrssignalanlagen, Papierkörbe, Post- und Briefkästen, Fahrradständer, Sitzgelegenheiten, Werbeschilder, Geschäftsauslagen, etc. dürfen nicht auf der Gehbahn aufgestellt werden. Die Durchgangsbreite von 1,50 m muss gewahrt bleiben. Ausstattungselemente dürfen auf den taktil kontrastierenden Seitenstreifen aufgestellt werden. Die Freihaltung der Gehbahn ist regelmäßig vom Ordnungsamt zu kontrollieren. In den Bereichen um Brunnen, Blumenkübeln, Skulpturen, fest montierten Schaukästen etc. sind Bodenindikatoren zu verlegen. Im stark frequentierten Stadtraum wie z.B. Karl-Marx-Straße sind in regelmäßigen Abständen Sitzbänke aufzustellen.

Poller als Abgrenzung gegen den Kraftverkehr müssen optisch auffällig markiert werden. Sie sollen eine Mindesthöhe von 1,00 m erreichen. Der Abstand zwischen zwei Pollern darf nicht weniger als 0,90 m betragen, um Rollstuhlnutzern/innen die Poller passieren zu lassen.

V.1.3. Niveaugleiche und Kombinierte Geh- und Radwege

Niveaugleiche Geh- und Fahrradwege sind mit einem 0,30 m breiten, optisch und taktil kontrastierenden Begrenzungsstreifen voneinander abzutrennen, oder mit unterschiedlichen, optisch und taktil kontrastierenden Bodenbelägen auszuführen. Die Verwendung von Rippenplatten als Begrenzungsstreifen ist nicht zulässig. Kombinierte Geh- und Radwege sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

V.1.4. Auffindungsstreifen

An Zugängen zu öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen, an Einmündungen zu öffentlich zugänglichen Parkanlagen, sowie an Haltestellen des öffentlichen Personen-Nahverkehrs (ÖPNV) und an Taxiständen ist ein 0,60 m breiter, auf der gesamten Gehwegbreite, quer zur Gehwegrichtung verlaufender Auffindungsstreifen anzubringen. Dieser soll mit optisch kontrastierenden Rippenplatten ausgeführt werden. Der Auffindungsstreifen weist Blinde auf Zugänge zu öffentlichen Einrichtungen hin.

V.1.5. Gestaltung der Querungen

Der Höhenunterschied zwischen Gehweg und Fahrbahn der Straße soll mindestens 6 cm betragen. An Überquerungsstellen darf die Höhe der Bordsteinkante maximal 3 cm für Rollstuhlnutzer/innen und mindestens 3 cm für Blinde betragen. Bordsteine sollen an den Überquerungsstellen auf das Straßenniveau abgesenkt werden um Rollstuhlnutzern/innen den Übergang auf die andere Straßenseite zu ermöglichen. Um den Belangen Blinder und Menschen mit eingeschränkter Sehkraft gerecht zu werden, sollen optisch und taktil kontrastierende, mindestens 0,60 m breite Bodenindikatoren vor den abgesenkten Borden, auf der gesamten Breite der Querung angebracht werden. In der Altstadt können Streifen aus Kopfsteinpflaster als Bodenindikatoren dienen.

An Straßen mit hoher Kraftverkehrsauslastung und mit hohem Querungsbedarf sind Straßenverkehrs-Signalanlagen (Ampeln) zu installieren. Ampeln müssen für Blinde durch akustische und taktile Signalgeber nutzbar sein. An den Kreuzungen der Berliner Straße und der Hoyerswerdaer Straße müssen an den Ampeln akustische Signalgeber installiert bzw. instandgesetzt werden. Vor der Ampel ist ein optisch und taktil kontrastierendes Tastfeld von mindestens 0,50 m x 0,50 m anzulegen. Für Rollstuhlnutzer/innen ist vor der Ampel eine Bewegungsfläche von mindestens 1,50 m x 1,50 m freizuhalten.

An Straßen mit hohem Querungsbedarf, an denen die Installation einer Straßenverkehrs-Signalanlage nicht sinnvoll ist, sollen Fußgängerüberwege mit Mittelinseln und Einengungen angelegt werden. Mittelinseln erhöhen die Querungssicherheit für Menschen mit Einschränkung der Sehkraft und Menschen, die sich nur noch langsam

fortbewegen können. Am Ein- und Austritt der Mittelinsel sind optisch und taktil kontrastierende Bodenindikatoren zu verlegen. An der Bahnhofstraße, Muskauer Straße, Friedrichstraße, Geschwister-Scholl-Straße und Hoyerswerdaer Straße müssen Fußgängerüberwege mit Mittelinseln zur Erhöhung der Verkehrssicherheit angelegt werden.

An wichtigen öffentlichen Einrichtungen und in Nahversorgungsbereichen ist eine zusätzliche Querungsmöglichkeit vorzusehen, wenn im Abstand von 200 m keine weitere Querungsmöglichkeit besteht. Diese ist auf der Gehwegfläche durch einen optisch und taktil kontrastierenden Auffindungstreifen anzuzeigen. Die zumutbare Entfernung zwischen zwei Querungsstellen beträgt maximal 200 m.

V.1.6. Gehweggefälle

Das optimale Längsgefälle für rollstuhlgerechte Gehwege beträgt zwischen 0 % und 3 %, es darf jedoch 6 % Steigung nicht überschreiten.

Die Drebkauer Straße, der Schomberg und die Georgenstraße überschreiten das zulässige Längsgefälle von 6 %. Das Längsgefälle an diesen Straßen ist aufgrund der topografischen Lage unvermeidlich. Hier müssen Alternativrouten, bspw. über anzulegenden Serpentinien oder Umwege, angeboten und gekennzeichnet werden.

Die Zeppelinstraße, die Hoyerswerdaer Straße/Dresdener Straße, die Bahnhofsstraße, die Westbahnstraße und der Trattendorfer Hof weisen ein Längsgefälle zwischen 3 % und 6 % auf. An diesen Wegen sollen in regelmäßigen Abständen von maximal 10 m ebene Verweilplätze eingerichtet werden. Neben der Abstellfläche für Rollstühle ist auf den Verweilplätzen auch eine Sitzgelegenheit vorzusehen. Wege, deren Längsneigung mehr als 3 % beträgt, sollen mit ihrem Schwierigkeitsgrad gekennzeichnet werden.

V.1.7. Treppen und Rampen im Freiraum

Treppen im öffentlichen Raum sind mit Rampen zu ergänzen. Beträgt der Höhenunterschied weniger als 0,80 m, kann die Treppe durch eine Rampe ersetzt werden. Rampen dürfen kein Längsgefälle von mehr als 6 % und kein Quergefälle von mehr als 2 % haben. Situationsbedingt kann das Längsgefälle einer Rampe, die einen Höhenunterschied von maximal 0,50 m überwindet, bis zu maximal 10 % betragen. Der Radabweiserabstand einer Rampe soll 1,80 m betragen, damit Rollstuhlnutzer/innen und Fahrradfahrer die Rampe gemeinsam nutzen können. Im Abstand von 6,00 m sind Zwischenpodeste anzulegen. Rampe und Zwischenpodeste sind mit 10 cm hohen Radabweisern und mit Handläufen in 0,85 m Höhe und in 0,70 m Höhe auszustatten (doppelter Handlauf). Am Rampenanfang und –ende, sowie auf den Zwischenpodesten ist für Rollstuhlfahrer/innen eine Bewegungsfläche von 1,50 m x 1,50 m vorzusehen.

Der Niveauwechsel durch Treppen und Rampen ist durch taktil und optisch kontrastierende Aufmerksamkeitsfelder rechtzeitig anzuzeigen. Die Aufmerksamkeitsfelder sollen auf der gesamten Treppen- bzw. Rampenbreite 0,60 m bis 0,90 m tief sein. Trep-

pen benötigen ein optimales und gleichbleibendes Steigungsverhältnis der Stufen von 16/31 oder 15/33. Ab 3 Stufen ist ein Handlauf zwingend erforderlich. Am Treppenanfang und –ende ist auf den Handlauf die Wegbezeichnung in Braille-Schrift anzubringen.

V.1.8. PKW-Stellplätze

Für die Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung müssen ausreichend viele Stellplätze zur Verfügung stehen. An öffentlich zugänglichen Gebäuden und Einrichtungen sollen 3 % aller Stellplätze, mindestens jedoch ein Stellplatz, den Anforderungen motorisch eingeschränkter Menschen entsprechen. Die barrierefreien Stellplätze sind möglichst nahe zum barrierefreien Zugang anzulegen. Entlang des Parkplatzes ist der Bord unter 3 cm abzusenken. Ein Barrierefreier Stellplatz muss mindestens 3,50 m breit und 5,00 m lang sein. Für den Heckausstieg ist zusätzlich eine freizuhaltende Bewegungsfläche von mindestens 2,50 m vorzusehen. Die Stadt Spremberg wird in ihrer Stellplatzsatzung Aussagen zur Herstellung notwendiger barrierefreier Stellplätze treffen.

barrierefreie PKW-Stellplätze vorhanden	barrierefreie PKW-Stellplätze erforderlich
Rathaus/Bürgerhaus	Bahnhof
City Center am Markt	Busbahnhof, BOS Wirthstraße
Lange Straße, Dresdner Straße (zentraler Versorgungsbereich)	Heidemuseum/Schloss
Krankenhaus	Freilichtbühne
Nahversorgungslage Adolf-Damaschke-Platz	Schwimmbad
Nahversorgungslage Karl-Marx-Straße	Freischwimmbad Kochasgrund
Nahversorgungslage Heinrichsfelder Allee	Sporthalle Drebkauer Straße
	Slamener Höhe (Förderschule, Kita, Sporthalle)
	Erwin-Strittmatter-Gymnasium/VHS

Befinden sich die barrierefreien Stellplätze in einer Tiefgarage oder auf einer Parkdeck über Straßenniveau, so ist ein Aufzug bzw. eine Rampe in unmittelbarer Nähe der barrierefreien Stellplätze zu errichten. Nach Möglichkeit soll der barrierefreie Stellplatz zum Witterungsschutz überdacht werden, da der Einstiegs- und Ausstiegsprozess längere Zeit in Anspruch nehmen kann.

V.1.9. Lange Straße

Die Lange Straße ist bereits als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen, trotzdem dominiert der fließende und ruhende Kraftverkehr diese Straße. Deshalb sollte die Lange Straße nach dem Shared-Space-Prinzip umgebaut werden. Dieses Gestaltungsprinzip behandelt alle Verkehrsteilnehmer vollständig gleich. Über eine Neuorganisation der PKW-Stellflächen und eine Niveauangleichung von Gehweg und Fahrbahn soll erreicht werden, dass der Kraftverkehr zusätzlich entschleunigt wird. Somit können Fußgänger und Rollstuhlnutzer/innen den gesamten Straßenraum nutzen. Zusätzlich wird dadurch die Aufenthaltsqualität der Langen Straße erhöht.

V.1.10. Öffentlich zugängliche Grünanlagen

Die Gehwege in öffentlichen Grünanlagen sollen auch mit dem Rollstuhl befahrbar sein. Als Gehwegbelag eignet sich hier bspw. eine wassergebundene Decke. Der Gehbereich soll frei von Verwurzelungen und herabhängenden Ästen sein. Hauptgehwege sollen beleuchtet werden. Im Abstand von 100 m sollen Ruhebänke aufgestellt werden. Erlebnisbereiche müssen von den Gehwegen aus auch für Blinde und Sehbehinderte wahrnehmbar und erreichbar sein. Für Rollstuhlnutzer/innen müssen Erlebnisbereiche ebenfalls erreichbar sein. Wege zum Wasser dürfen nicht stark geneigt sein.

V.1.11. Spiel- und Sportplätze

Im Stadtpark soll ein integrativer Spielplatz errichtet werden, der die Herausforderungen von Kindern mit motorischen und sensorischen Einschränkungen berücksichtigt. Alle Spielgeräte sollen so gestaltet werden, dass Kinder mit und ohne Behinderung diese gemeinsam nutzen können. Spielgeräte mit Anlehn- und Stützhilfe sollen Rollstuhlnutzer zum Verlassen des Rollstuhls animieren. Fallschutzsand kann mit dem Rollstuhl nicht überwunden werden, jedoch können gehbehinderte Kinder über den Sandboden kriechen. Für blinde Kinder muss die Durchlaufreiheit unter Spielgeräten etc. sichergestellt werden. Kontrastierende Bodenbeläge (z.B. Rindenmulch) sollen sie auf Gefahrenbereiche hinweisen.

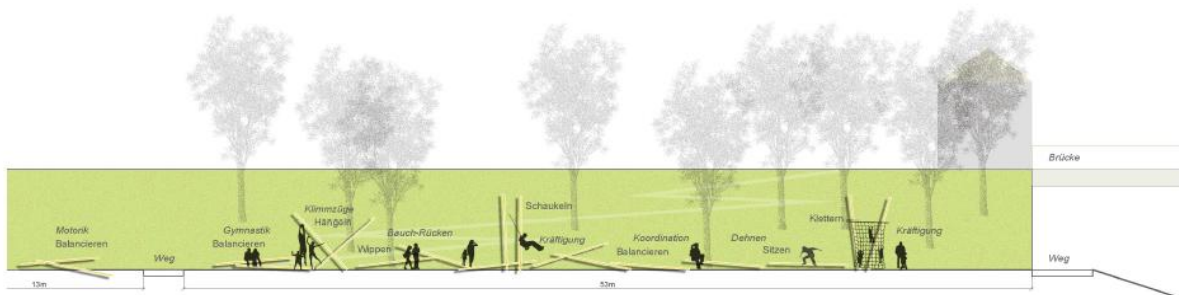


Abb. 5: Mehrgenerationen-Spielanlage am Georgenberg
(Entwurf Sprenger Landschaftsarchitekten)

Spielplätze sind wichtige Orte der Kommunikation und eignen sich für generationsübergreifende Aktivitäten. Neben den Spielgeräten für Kinder sollen auch Geräte für Erwachsene aufgestellt werden. Diese können vor allem älteren Menschen helfen, ihre motorischen und koordinativen Fähigkeiten zu trainieren. Die Stadt Spremberg hat bereits einen integrativen Spielplatz an der Freilichtbühne planen lassen (siehe Abb. 5). Für den Behindertensport kann ein Bolz- und Sportplatz angelegt werden, der auch mit dem Rollstuhl befahrbar ist.

V.1.12. Öffentliche Toiletten

In allen öffentlich zugänglichen Gebäuden, vor allem am Busbahnhof und am Bahnhof sind barrierefreie Toiletten vorzuhalten. Sie müssen auch nach Geschäftsschluss zugänglich sein. (Ausstattung siehe V.2.5) Am Busbahnhof und am Bahnhof werden

mit der Errichtung der neuen Servicegebäude barrierefreie Toiletten eingerichtet. Im City Center am Markt befindet sich eine vollzeitgeöffnete, barrierefreie Toilette.

V.2. Gebäude

V.2.1. Zugänge

Der Zugang zu öffentlich zugänglichen Gebäuden muss stufen- und schwellenlos ermöglicht werden. Unterer Türanschlüge und –schwellen sind grundsätzlich zu vermeiden, wenn sie technisch unbedingt erforderlich sind, dürfen sie nicht höher als 2 cm sein und müssen sich optisch und taktil kontrastreich vom Bodenbelag abheben. Die lichte Durchgangsbreite muss mindestens 0,90 m betragen. Die lichte Höhe der Tür darf 2,05 m nicht unterschreiten. Windfänge müssen mindestens 2,50 m tief und mindestens 2,00 m breit sein. Vor Drehflügeltüren sind Bewegungsflächen in Öffnungsrichtung von mindestens 1,50 m und in Schließrichtung von mindestens 1,20 m vorzusehen. Vor Schiebetüren ist beidseitig eine Bewegungsfläche von mindestens 1,20 m vorzusehen. Karussell- und Pendeltüren sind nicht barrierefrei und müssen mit Drehflügeltüren ergänzt werden. Türen aus Vollglas sind in Augenhöhe mit optisch stark kontrastierenden Sicherheitsmarkierungen zu versehen.

Türgriffe müssen griffgünstig, 0,85 m über OFF angebracht werden. Die Türgriffe sollen mit abgerundeten Kanten und optisch kontrastierend zum Hintergrund gestaltet werden. Drehgriffe sind unzulässig. Türen müssen ohne großen Kraftaufwand zu öffnen und schließen sein. Optimal ist die Verwendung von Automatikschiebetüren, vor allem bei stark frequentierten Durchgängen. Tastschalter zum automatischen Öffnen einer Tür sind in Öffnungsrichtung 2,50 m und in Schließrichtung 1,50 m von der Tür entfernt und 0,85 m über OFF anzubringen. Türöffner- und Klingelanlagen müssen entsprechend des Zwei-Sinne-Prinzips optisch, taktil und akustisch kontrastierend gestaltet werden. An Gegensprechanlagen ist die Hörbereitschaft der Gegenseite und das Öffnen der Tür über Fernbedienung akustisch und optisch (bspw. über Summen und Blinklicht) anzuzeigen.

V.2.2. Verkehrswege und -flächen

Flure müssen mindestens 1,50 m breit sein. Wenn die Türen in den Flur hinein schlagen, sollte die Flurbreite mindestens 1,80 m betragen. Wenn im Abstand von weniger als 6,00 m Wendemöglichkeiten für Rollstuhlnutzer/innen bestehen, kann die Flurbreite auch mindestens 1,20 m betragen. Nach maximal 15 m sind Begegnungsflächen von 1,80 m x 1,80 m vorzusehen. Die lichte Höhe in Fluren muss mindestens 2,20 m betragen.

Der Boden muss rutschhemmend, blendfrei und optisch kontrastierend zu anderen Bauteilen sein. Türen, Bedienelemente und Handläufe sollen sich durch eine optisch kontrastreiche Gestaltung deutlich von der Wand abheben. Glaswände sind mit stark kontrastierenden Sicherheitsmarkierungen in Augenhöhe zu versehen. Durch ein alternatives Farbkonzept können unterschiedliche Bereiche/Einheiten verdeutlicht werden. Ausstattungselemente dürfen nicht in den Hauptlaufwegen aufgestellt wer-

den. Unvermeidliche Hindernisse müssen durch einen mindestens 3 cm hohen Sockel bzw. durch eine Tastleiste gut mit dem Blindenstock wahrnehmbar sein. Verkehrswege und -flächen sollen mit mindestens 180 Lux beleuchtet werden. Bei der Planung von Rettungswegen sind die Fähigkeiten von motorisch, sensorisch und kognitiv beeinträchtigten Menschen zu beachten. Alarmsignale müssen visuell durch Blinklicht und akustisch durch Sirenen warnen. Für den Aufenthalt mobilitätseingeschränkter Menschen müssen brandgesicherte Wartebereiche eingerichtet werden, wo sie sicher auf ihre Rettung durch fremde Hilfe warten können.

V.2.3. Aufzüge

Die lichte Zugangsbreite zu Aufzügen muss mindestens 0,90 m betragen. Die Aufzugskabine muss im Inneren mindestens 1,10 m x 1,40 m abmessen, optimal ist 1,40 m x 1,40 m. Vor dem Aufzug ist eine Bewegungsfläche von mindestens 1,50 m x 1,50 m vorzusehen, zusätzliche Fläche ist für wartende Rollstuhlnutzer/innen einzuplanen. Zu dem Anforderungstaster ist ein Auffindungstreifen anzulegen. Der Anforderungstaster ist 0,85 m über OFF zu montieren. Die Bedienelemente in der Aufzugskabine sollen auf einer horizontalen Tafel in 0,85 m Höhe angebracht werden. Die Bedientasten sollten mindestens 3 cm x 3 cm groß sein und mit taktiler Schwarzschrift bzw. Braille-Schrift gekennzeichnet werden. Beim Öffnen der Tür an der Haltestelle und bei Richtungsänderung des Aufzugs sollen akustische Signale ertönen. Zur Positionsangabe soll an jeder Haltestelle eine Sprachansage übermittelt werden.

V.2.4. Treppen und Rampen in Gebäuden

Treppen sind nicht barrierefrei, sie müssen mit Rampen, Aufzüge, Treppenlifts oder Hebebühnen ergänzt werden.

Der Niveauwechsel durch Treppen und Rampen ist durch taktil und optisch kontrastierende Aufmerksamkeitsfelder rechtzeitig anzeigen. Die Aufmerksamkeitsfelder sollen auf der gesamten Treppen- bzw. Rampenbreite 0,60 m bis 0,90 m tief sein. Alternativ kann auch ein optisch und taktil kontrastierender Bodenbelag die Aufmerksamkeitsfelder ersetzen. Treppen und Rampen müssen schattenfrei mit mindestens 200 Lux ausgeleuchtet werden.

Treppen und Rampen müssen eine nutzbare Laufbreite von mindestens 1,20 m haben. Treppen sollen geradläufig und rechtwinklig zu den Stufenkanten verlaufen. Sie benötigen ein optimales und gleichbleibendes Steigungsverhältnis der Stufen von 16/31 oder 15/33. Treppen sind grundsätzlich mit Setzstufen auszuführen, die Trittstufen dürfen nicht vorkragen. An freien seitlichen Stufenenden muss eine Aufkantung erfolgen. Die erste und die letzte Stufe müssen mit optisch kontrastierenden Streifen an Setz- und Trittstufe besonders gekennzeichnet werden. Nach spätestens 12 Stufen ist ein Zwischenpodest vorzusehen. Hier sollen Klappsitze installiert werden. Ab 3 Stufen ist ein Handlauf in 0,85 m Höhe zwingend erforderlich. Der innere Handlauf darf nicht unterbrochen werden, der äußere Handlauf muss 30 cm waagrecht über den Treppenanfang und -ende hinausragen. Am Treppenanfang und -ende ist auf dem Handlauf die Stockwerksnummer in Braille-Schrift anzubringen.

Rampen dürfen kein Längsgefälle von mehr als 6 % und kein Quergefälle haben. Im Abstand von maximal 6,00 m sind Zwischenpodeste anzulegen. Am Rampenanfang und –ende, sowie auf den Zwischenpodesten ist für Rollstuhlnutzer/innen eine Bewegungsfläche von mindestens 1,50 m x 1,50 m vorzusehen. Freie Seiten der Rampen und Zwischenpodeste sind mit 10 cm hohen Radabweisern auszustatten. Handläufe müssen an Rampen in 0,85 m Höhe und in 0,70 m Höhe angebracht werden. (doppelter Handlauf). Am Rampenanfang und –ende ist auf dem oberen Handlauf die Stockwerknummer in Braille-Schrift anzubringen.

V.2.5. Sanitärräume

Barrierefreie WCs sollen in allen barrierefrei zugänglichen Stockwerken vorzusehen. Die Barrierefreie WCs sollten in die regulären Sanitäreanlagen integriert werden. Je Sanitärraum muss mindestens eine Toilettenkabine für Rollstuhlnutzer/innen eingeplant werden. An den Zugang zu den Sanitäreanlagen ist eine optisch und taktil wahrnehmbare Kennzeichnung anzubringen. Vor allen Sanitärobjekten ist eine Bewegungsfläche von mindestens 1,50 m x 1,50 m vorzusehen. Diese Bewegungsflächen können sich gegenseitig überlagern. Drehflügeltüren sind nach außen schlagend anzubringen. Der Bodenbelag im Sanitärraum muss rutschhemmend sein.

Beidseitig neben dem WC-Becken ist eine Fläche zum Überwechseln vom Rollstuhl auf das WC-Becken von mindestens 0,70 m x 0,90 m vorzusehen. Beidseitig des WC-Beckens sind klappbare Haltegriffe zu montieren, die 15 cm über die Vorderkante des Beckens herausragen. Die Haltegriffe sollen sich in senkrechter und waagerechter Position selbstständig arretieren. Die Klappgriffe sind 28 cm über der Sitzhöhe und im Abstand von 65 cm bis 70 cm zueinander anzubringen. Spülung und Toilettenpapier müssen ohne Veränderung der Sitzposition bequem erreichbar sein. Am WC-Becken ist eine zusätzliche Rückenstütze anzubringen. Alle Armaturen sollen mit taktil kontrastierenden Piktogrammen gekennzeichnet werden.

Notrufanlagen müssen vom WC-Sitz und vom Boden auslösbar sein. Sie sind optisch und taktil kontrastierend zu gestalten. Die Tür zu dem barrierefreien WC muss im Notfall auch von außen entriegelbar sein.

Mindestens ein Waschtisch pro Sanitärraum muss barrierefrei gestaltet werden. Barrierefreie Waschtische müssen bis zu einer Tiefe von mindestens 0,55 m unterfahrbar sein. Die Oberkante des Waschtisches darf höchstens 0,80 m über OFF montiert werden. Der Waschtischspiegel soll mindestens 1,00 m hoch sein und durch eine Kippfunktion verstellbar sein, sodass er sitzend wie stehend einsehbar ist. Barrierefreie Waschtische sind mit Stützhilfen, sowie Einhebelstandarmatur oder mit einer berührungslosen Armatur auszustatten. An allen Waschtischen sollen alle Bedienungselemente und Zubehörgegenstände am Waschtisch optisch und taktil kontrastierend gestaltet werden. Funktionstasten sollen in Braille-Schrift, bzw. taktiler Schwarzschrift gekennzeichnet werden.

Rollstuhlgerechte Duschen müssen in barrierefreien Wohnungen und Gästezimmern, sowie in Sportanlagen, in Schwimmbädern und an Arbeitsstätten, wenn dort allgemeine Duschplätze vorhanden sind, eingebaut werden. Die Dusche ist niveaugleich

zu gestalten, der Duschbereich darf um maximal 2 cm zum angrenzenden Bodenbereich abgesenkt werden. In der Dusche ist ein stabiler Duschsitz, mit einer Sitztiefe von mindestens 0,45 m, anzubringen. In 0,85 m Höhe ist ein waagerechter Haltegriff anzubringen, der durch senkrechte Haltegriffe ergänzt werden soll.

V.2.6. Einrichtungen der medizinischen Versorgung

Zu Arztpraxen, Therapieräumen Krankenhäusern etc. ist ein barrierefreier Zugang zwingend erforderlich. Menschen mit Behinderung sollen die freie Wahl unter Anbietern der medizinischen Versorgung haben. Die Zugänge zu diesen Einrichtungen müssen gut ausgeleuchtet werden, damit sie einfach aufzufinden sind. Befinden sich die Praxen im Obergeschoss, so ist ein Aufzug, eine Rampe oder ein Treppenlift vorzusehen. Alle Zugänge zu öffentlich zugänglichen Bereichen müssen schwellen- und stufenlos erreichbar sein. Der Empfangstresen darf maximal 0,85 m hoch sein und muss mit dem Rollstuhl auf der Breite von mindestens 0,90 m und in der Tiefe von mindestens 0,55 m unterfahrbar sein. In allen öffentlich zugänglichen Räumen sind Bewegungsflächen von mindestens 1,50 m x 1,50 m zu gewährleisten. In Wartebereichen sind Aufstellflächen für Rollstühle und sonstige Gehhilfen von mindestens 0,95 m x 1,50 m vorzusehen. Alle Zimmer sind zusätzlich mit Braille-Schrift zu kennzeichnen. In den Sanitärräumen ist mindestens ein barrierefreie Toilettenkabine vorzusehen. (Ausstattung siehe V.2.5)

V.2.7. Öffentlich zugängliche Gebäude der Verwaltung

In öffentlich zugänglichen Gebäuden der Verwaltung müssen alle öffentlich zugänglichen Bereiche auch barrierefrei zugänglich sein. Auch Arbeitsbereiche (V.2.13), die im Allgemeinen nicht öffentlich zugänglich sind, müssen barrierefrei gestaltet werden, damit auch Menschen mit Behinderung dort beschäftigt werden können.

Die Eingangsbereiche von öffentlich zugänglichen Gebäuden der Verwaltung sollen kontrastierend gestaltet und ausreichend beleuchtet werden. Auf Stufen und Podeste ist zu verzichten. Im Boden sollen optisch kontrastierende Leitstreifen und taktil kontrastierende Auffindungstreifen eingelassen werden. Diese Bodenindikator-Streifen sollen Besucher/innen vom Eingang zur Verkehrsfläche, zum Informations-/Serviceschaltern und zu Leittafeln führen. Bodenindikatoren weisen auch auf Ausstattungselemente hin. Vor Treppen, Aufzügen, Informations-/Serviceschaltern und Leittafeln sind taktile Aufmerksamkeitsfelder im Boden anzulegen. Mindestens ein Informations-/Serviceschalter darf maximal 0,85 m hoch sein und muss mit dem Rollstuhl auf der Breite von mindestens 0,90 m und in der Tiefe von mindestens 0,55 m unterfahrbar sein. Lagepläne und Informationen auf Leittafeln müssen optisch kontrastierend und in ausreichender Größe, sowie taktil wahrnehmbar dargestellt werden. Der Lageplan soll einen tastbaren Grundriss des Gebäudes und Beschriftung in Braille-Schrift enthalten. Damit Rollstuhlnutzer/innen die Informationen diesen Leittafeln wahrnehmen können, darf die Höhe dieser Tafeln maximal 1,50 m betragen. Die Sicht- und Tastflächen der Tafeln können leicht gekippt werden. Leicht verständliche Hinweiszeichen sind optisch kontrastierend zum Hintergrund zu gestalten. Alle Zimmer sind zusätzlich mit Braille-Schrift zu kennzeichnen.

In Versammlungs- und Seminarräume müssen 1 % aller Plätze, mindestens jedoch 2 Plätze für Rollstuhlnutzer/innen freigehalten werden. Diese Plätze müssen eine angemessene Sicht auf das Podium ermöglichen. Die Standplätze für Rollstühle müssen mindestens 0,95 m breit und 1,50 m tief sein. Bei Bestuhlung mit fest installierten Tischen müssen diese Tische mit dem Rollstuhl unterfahrbar sein. Neben den Rollstuhlplätzen sind Sitzflächen für je eine Begleitperson freizuhalten. Für gehbehinderte und großwüchsige Menschen sollen Sitzplätze mit größerer Beinfreiheit ausgewiesen werden. Versammlungs- und Seminarräume sollen mit 500 Lux beleuchtet werden, das Rednerpult muss möglichst blendfrei ausgeleuchtet werden. Ist das Rednerpult nur über Stufen erreichbar, ist eine Rampe bzw. eine Hebebühne anzubauen. Wenn Beschallungssysteme vorhanden sind, müssen diese den Anforderungen für Hörgeschädigte entsprechen, bspw. kann eine induktive Höranlage installiert werden.

Die Stadt Spremberg wird alle Gebäude in ihrem Eigentum bzw. in ihrer Trägerschaft kritisch auf die Anforderungen der Barrierefreiheit für Rollstuhlnutzer/innen und Menschen mit eingeschränkter Sehkraft prüfen. Ggf. sind entsprechende Umbauten vorzunehmen. Im Foyer des Bürgerhauses ist die Einrichtung eines Blinden-Leitsystems notwendig.

V.2.8. Bildungseinrichtungen

Kindertagesstätten, Grundschulen, und weiterführende Schulen sind grundsätzlich rollstuhlgerecht auszubauen. Es besteht ein Recht auf inklusive Bildung, deshalb müssen in allen Schulen die Voraussetzungen für inklusive Lehrangebote geschaffen werden. Der Zugang zu den Bildungseinrichtungen muss stufen- und schwellenlos möglich sein, jedes Geschoss muss mit dem Rollstuhl erreichbar sein. In jedem Geschoss soll mindestens eine barrierefreie Toilette vorhanden sein. Werden diese Gebäude zusätzliche als Versammlungsstätte, als Veranstaltungsstätte und/oder Wahllokal genutzt, müssen auch Vorkehrungen für Sehbehinderte getroffen werden. Ein Leitsystem soll Besucher/innen von den öffentlichen Zugängen zu den Veranstaltungsräumen und zum Wahllokal leiten. Für Blinde sind Auffindungstreifen im Boden zu installieren, die auf Richtungsänderungen hinweisen.

Bibliotheken, Museen, Förderschulen und Bildungseinrichtungen der Erwachsenen- und Weiterbildung sind voll barrierefrei auszubauen. In Bibliotheken muss der Abstand zwischen den Regalen mindestens 1,50 m betragen. Nach Möglichkeit sollen nur Regale aufgestellt werden, die nicht höher als 1,50 m sind, damit Rollstuhlnutzer/innen an alle entlehbaren Medien ohne fremde Hilfe gelangen können. Alle Lesetische und mindestens ein Ausleiheschalter müssen mit dem Rollstuhl unterfahrbar sein und dürfen nicht höher als 0,85 m sein. Regale, in denen Büchern in Braille-Schrift, Musik-CDs und Hörbüchern gelagert werden, sowie die Ausleiheschalter müssen zusätzlich auf der gesamten Breite durch ein mindestens 0,50 m breites, optisch und taktil kontrastierendes Aufmerksamkeitsfeld vor dem Regal bzw. Schalter gekennzeichnet werden. Informationen über Tonträger sind zusätzlich in Braille-Schrift auf dem entsprechenden Medium anzubringen.

In Museen soll es Menschen mit Sehbehinderung und kognitiver Einschränkung ermöglicht werden bestimmte Exponate zu ertasten. Alle Vitrinen und Ausstellungsstücke sind auf einen mindestens 3 cm hohen Sockel entsprechend den Außenmaßen aufzustellen oder durch einen allseitigen, mindestens 0,50 m breiten, optischen und taktil kontrastierenden Aufmerksamkeitsstreifen hinzuweisen. Ticket- und Informationsschalter, sowie Ausstellungstische dürfen nicht höher als 0,85 m sein und müssen mit dem Rollstuhl unterfahrbar sein, Ausstellungsstücke in Vitrinen sollen nicht höher als 1,50 m angebracht werden. Tafeln mit erläuternden Informationen müssen in großer, optisch kontrastierender und serifenloser Schrift (Buchstaben ohne Zierabschluss, z.B. Arial) in einer Höhe von 1,20 m bis 1,30 m angebracht werden, sie sollten ebenfalls in Braille-Schrift abgefasst werden.

V.2.9. Verkaufsräume und Dienstleistungsgewerbe

Eine inklusive Teilhabe am öffentlichen Leben beinhaltet auch die selbstständige Versorgung mit gewünschten Waren. Deshalb sollen möglichst alle Geschäfte in Spremberg barrierefrei ausgebaut werden.

Der Geschäftszugang muss schwellen- und stufenlos ermöglicht werden. Hierfür können Rampen mit einer maximalen Steigung von 6 %, oder mit einer Steigung von maximal 10 %, wenn der Höhenunterschied maximal 0,50 m beträgt, errichtet werden. Wenn der Rückbau von Schwellen oder Treppen im Eingangsbereich den Belangen des Denkmalschutzes entgegensteht, können statt einer festen Rampe auch mobile Rampen installiert werden. Das Anbringen einer Klingel, an der Rollstuhlnutzer/innen klingeln müssen, um Hilfe beim Geschäftszugang zu erhalten, stellt eine Sonderlösung für Rollstuhlnutzer dar und widerspricht so dem Leitsatz der Inklusion. Eine Klingel kann jedoch als Zwischenlösung angebracht werden. Wenn der barrierefreie Geschäftseingang vom Haupteingang örtlich getrennt ist, so ist ein entsprechender Hinweis am Haupteingang anzubringen. Der Geschäftszugang für Rollstuhlnutzer/innen über den Lieferanteneingang ist diskriminierend und unzulässig. Vor dem Zugang wird eine Bewegungsfläche von mindestens 1,50 m x 1,50 m benötigt. Die lichte Breite des Durchgangs muss mindestens 0,90 m betragen. Der Einbau von Drehkreuzen ist unzulässig. In Griffhöhe sollen am Geschäftseingang der Name und die Art des Geschäfts in Braille-Schrift angebracht werden.

Zwischen den Verkaufsregalen ist eine Durchgangsbreite von mindestens 1,50 m zu gewährleisten. Ausstattungselemente oder Warenauslagen dürfen nicht in den Verkehrswegen platziert werden. Vor Tresen, Regalen, Verkaufstischen und Auslagen, sowie hinter Kassen und Automaten ist eine Bewegungsfläche von mindestens 1,50 m x 1,50 m vorzusehen. Mindestens eine Kasse darf maximal 0,85 m hoch sein. Die Durchgänge zwischen den Kassen müssen mindestens 0,90 m breit sein. In Bekleidungsgeschäften ist mindestens in einer Umkleidekabine eine Bewegungsfläche von mindestens 1,50 m x 1,50 m vorzusehen, weiterhin sind in dieser Umkleidekabine Haltegriffe und 2 Kleiderhaken in maximal 1,50 m Höhe anzubringen.

Auch zu Dienstleistungsbetrieben ist ein barrierefreier Zugang zu schaffen. Befinden sich Beratungsbüros oder Salons im Obergeschoss, so ist ein Aufzug, eine Rampe o-

der ein Treppenlift vorzusehen. Alle Zugänge zu öffentlich zugänglichen Bereichen müssen schwellen- und stufenlos erreichbar sein. Der Empfangstresen darf maximal 0,85 m hoch sein und muss mit dem Rollstuhl unterfahrbar sein. In allen öffentlich zugänglichen Räumen sind Bewegungsflächen von mindestens 1,50 m x 1,50 m zu gewährleisten. In den Sanitärräumen ist mindestens ein rollstuhlgerechte Toilettenkabine vorzusehen. (Ausstattung siehe V.2.5)

V.2.10. Gastronomie

Auch in Hotels, Pensionen, Gaststätten, Kantinen und Imbissen ist Barrierefreiheit herzustellen. In Beherbergungsbetrieben soll mindestens ein Einzelzimmer und mindestens ein Doppelzimmer barrierefrei ausgebaut sein. Diese Gästezimmer müssen stufen- und schwellenlos erreichbar sein. Die Durchgangsbreite zum Gästezimmer und zum Sanitärraum muss mindestens 0,90 m betragen. Im Gästezimmer und im Sanitärraum muss eine Bewegungsfläche von mindestens 1,50 m x 1,50 m gewährleistet sein. Neben einer rollstuhlgerechten Toilette und einem rollstuhlgerechten Waschtisch ist auch eine rollstuhlgerechte Dusche im Sanitärraum einzubauen. Der Bodenbelag im Sanitärraum muss rutschhemmend sein. (Ausstattung siehe V.2.5) Im gesamten Hotel und vor allem in den Gästezimmern sollen alle Lichtschalter und weiteren Bedienelemente optisch und taktil kontrastierend zu ihren Hintergrund gestaltet werden. Die Verwendung von Sensortasten ist unzulässig. Alle öffentlich zugänglichen Räume und die Gästezimmer sollen zusätzlich in Braille-Schrift oder mit taktiler Schwarzschrift gekennzeichnet werden. Im Foyer des Hotels soll ein Auffindungsstreifen blinde Besucher/-innen zur Rezeption und zur Treppe oder zum Aufzug führen. Der Rezeptionsschalter darf maximal 0,85 m hoch sein und muss mit dem Rollstuhl unterfahrbar sein.

In Gaststätten, Kantinen, Imbissen etc. müssen alle Tische mit dem Rollstuhl unterfahrbar sein. Dabei ist darauf zu achten, dass Rollstuhlnutzer/innen nicht die Verkehrswege behindern. Mindestens eine Kasse, mindestens ein Geschirrrückgabeschalter und alle Selbstbedienungstheken dürfen maximal 0,85 m hoch sein. Alle an Selbstbedienungstheken angebotenen Waren dürfen nur bis maximal 1,05 m Höhe angeordnet werden. Alle Selbstbedienungstheken sollen mit dem Rollstuhl unterfahrbar sein. Menütafeln, Preisschilder und andere Informationen müssen in großer, optisch kontrastierender und serifenloser Schrift in einer Höhe von 1,20 m bis 1,30 m angebracht werden. Speise- und Getränkekarten sind in großer, serifenloser Schrift zu verfassen. Für Blinde sollten auch Speise- und Getränkekarten in Braille-Schrift angeboten werden. In den Sanitärräumen für die Gäste ist zwingend mindestens eine rollstuhlgerechte Toilettenkabine vorzusehen. Diese Toilette ist auch Nicht-Gästen zugänglich zu machen. (Ausstattung siehe V.2.5)

V.2.11. Zertifizierung der Barrierefreiheit

Viele Geschäfte in der Langen Straße und der Dresdner Straße sind für Rollstuhlnutzer/innen nicht betretbar, weil der Geschäftseingang nur über eine hohe Schwelle (> 3 cm) erfolgt oder weil der Abstand zwischen den Verkaufsregalen zu gering ist. Um Geschäftsinhaber und Immobilieneigentümer zum Ausbau der Barrierefreiheit in ihren

Ladengeschäften zu motivieren, sollen die öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten des Einzelhandels, der Gastronomie und des Dienstleistungsgewerbes regelmäßig auf die Anforderungen der Barrierefreiheit (DIN 18040-1) untersucht werden. Vor allem sind die Durchgangsbreiten, die Schwellenhöhen, bei Gastronomiebetrieben auch die Existenz einer barrierefreien Toilette zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung soll eine Plakette sein, die leicht verständlich (bspw. über Ampelfarben) über den Ausbauzustand der Barrierefreiheit des entsprechenden Ladengeschäfts informiert. Alle Ladengeschäfte, die die Belange der Barrierefreiheit voll erfüllen, können auf einer neu zu schaffenden Informationsplattform zur Barrierefreiheit in Spremberg (siehe V.3.6) eingetragen werden. Zusätzlich wird den Geschäftsinhabern ermöglicht auf dieser Informationsplattform für das entsprechende, barrierefreie Geschäft zu werben.

V.2.12. Sporthallen und Schwimmbäder

Der Zugang zu Sporthallen und Schwimmbäder hat grundsätzlich barrierefrei zu erfolgen. Ein niveaugleicher Zugang reicht nicht aus. Im Eingangsbereich sollen im Boden optisch kontrastierende Leitstreifen und taktil kontrastierende Auffindungstreifen eingelassen werden. Diese Bodenindikator-Streifen sollen Besucher/-innen vom Eingang zu den Umkleidekabinen und den Sporträumen führen. Alle Räumlichkeiten sind zusätzlich mit Braille-Schrift zu kennzeichnen. Barrierefreie Sanitäranlagen (Ausstattung siehe V.2.5) sind zwingend erforderlich. Mindestens eine Toilettenkabine, mindestens ein Waschtisch und mindestens eine Dusche sind den Anforderungen von Rollstuhlnutzern/innen anzupassen.

In Schwimmbädern sind rutschhemmende und blendfreie Bodenbeläge zu verlegen. Der Rand aller Schwimmbecken ist optisch und taktil kontrastierend zu kennzeichnen. Alle Beckenzugänge sind zusätzlich durch ein mindestens 0,60 m tiefes, auf der gesamten Breite des Zugangs und optisch und taktil kontrastierend Aufmerksamkeitsfeld zu kennzeichnen. Der Zugang zu den Schwimmbecken soll durch flache Treppen oder flache Rampen mit Handläufen auf beiden Seiten erfolgen. Pro Becken muss es mindestens ein rollstuhlgerechten Zugang geben. Ein rollstuhlgerechter Zugang ist bspw. gegeben wenn der Beckenrand auf Sitzhöhe über den Beckenumgang liegt, oder wenn technische Hebevorrichtungen mit Ein- und Ausstiegshilfen vorhanden sind. Vor den rollstuhlgerechten Beckenzugängen ist eine befestigte Bewegungsfläche von mindestens 1,50 m x 1,50 m vorzusehen.

V.2.13. Arbeitsstätten

In Spremberg-Trattendorf gibt es bereits eine Behinderten-Werkstatt. Menschen mit Behinderung muss es aber auch ermöglicht werden auf den allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden zu können, soweit ihre Fähigkeiten und Qualifikationen dies zulassen. Die Stadt Spremberg wird als gutes Beispiel vorangehen und Menschen mit Behinderung bei gleicher Qualifikation bevorzugt einstellen.

Der Zugang zu der Arbeitsstätte muss schwellen- und stufenlos möglich sein. In allen Arbeitsbereichen ist eine Bewegungsfläche von mindestens 1,50 m x 1,50 m zu gewährleisten. Schreibtische und Werkbänke benötigen eine Bedienhöhe von 0,85 m.

Optimal ist die Verwendung von höhenverstellbaren Tischen. Bei Tätigkeiten in überwiegender Sitzposition muss der unterfahrbare Bereich mindestens 1,20 m breit und mindestens 0,90 m tief sein. Akten- und Werkzeugschränke, sowie Regale dürfen nicht höher als 1,50 m sein. Alternativ können auch Umlaufregale zur Anpassung an die individuelle Griffhöhe aufgestellt werden. Werden blinde Personen beschäftigt, muss sehbehinderten-gerechte Hard- und Software bereitgestellt werden. Alle Bedienelemente am Arbeitsplatz müssen optisch und taktil kontrastreich gestaltet werden und auch in sitzender Haltung bequem erreichbar sein. Die Beleuchtungsstärke am Arbeitsplatz sollte regelbar sein. Eine schlechte Raumakustik mit langen Nachhallzeiten ist zu vermeiden.

In den Sanitärräumen ist mindestens ein barrierefreie Toilettenkabine (Ausstattung siehe V.2.5) vorzusehen. Pausenräume und Kantinen sind ebenfalls barrierefrei auszubauen. In den Pausenräumen mit Sitzgelegenheiten soll es auch Stellmöglichkeiten für Rollstuhlnutzer/innen geben. Alle Tische müssen mit dem Rollstuhl unterfahrbar sein. Für Kantinen mit Essensausgaben gelten die Bestimmungen für Gastronomie. (siehe V.2.10)

V.2.14. Ausbau barrierefreier Wohnungen

Um den Ausbau barrierefreier Wohnungen voran zu treiben, soll für Immobilieneigentümer Beratungen angeboten werden, die sie über die Anforderungen für barrierefreien Wohnraum (DIN 18040-2) und über evtl. Fördermöglichkeiten informieren. Die Errichtung, bzw. die Sanierung von barrierefreien Mehrgenerationen-Wohnhäusern muss gefördert werden. Zusätzlich sollen alle barrierefreien und -armen Wohnungen in Spremberg zentral erfasst werden. So kann für die Nachfrager barrierefreier und -armer Wohnungen eine Vermittlungsstelle geschaffen werden. Die Stadt Spremberg soll die kommunale Gesellschaft für Wohnungsbau mbH (GeWoBa) dazu auffordern, weitere barrierefreie und -arme Wohnungen zur Verfügung zu stellen.

Der Zugang zum Wohnhaus und zur Wohnung muss stufen- und schwellenlos ermöglicht werden. Der Einbau eines Aufzugs (siehe V.2.3) ist zwingend erforderlich, wenn barrierefreie Wohnungen in den Obergeschossen liegen. Die lichte Durchgangsbreite aller Türen muss mindestens 0,90 m und ihre lichte Höhe mindestens 2,05 m betragen. Schwellen und Stufen in der Wohnung sind unzulässig. Bewegungsflächen von mindestens 1,50 m x 1,50 m müssen in allen Räumen der Wohnung, auch mit Möblierung gewährleistet werden. Mindestens ein Sanitärraum in der Wohnung ist barrierefrei auszubauen. (Ausstattung siehe V.2.5) In der Wohnung oder im Flur vor der Wohnung sind Abstellflächen für Gehhilfen oder Kinderwagen einzurichten. Bedienelemente, wie Lichtschalter, Klingeln oder Aufforderungstaster am Aufzug müssen 0,85 m über OFF angebracht werden. Wohnungs-Zugangstüren und Bedienelemente sind optisch und taktil kontrastierend zu ihrem Hintergrund zu gestalten.

V.3. Mobilität, Orientierung und Information

V.3.1. ÖPNV-Haltestellen

Alle öffentlichen Verkehrsmittel müssen ohne fremde Hilfe von Menschen mit motorischen und sensorischen Beeinträchtigungen nutzbar sein. Die Stadt Spremberg wird bei dem Anbieter des ÖPNV (Neißeverkehr GmbH) darauf hin wirken, dass ausschließlich Niederflurbusse eingesetzt werden. Der Bord an der Haltestelle ist so zu gestalten, dass es möglich ist ohne Höhenunterschied (max. 3 cm) und große Abstände (max. 5 cm) in einen Niederflerbus zu rollen/gehen. Die Bussteigkante soll 18 cm hoch sein und sich optisch und taktil kontrastierend absetzen. Die Zufahrtsrampe auf die Haltestelle darf eine Längsneigung von 6 % nicht übersteigen. Die Bushaltestellen in Georgenberg und Heinrichsfeld müssen zwingend rollstuhlrecht ausgebaut werden. Auf der gesamten Länge der Haltestelle soll ein 0,30 m breiter Leitstreifen, aus parallel zum Bord verlaufenden Rippensteinen, im Boden angelegt werden. Ein 0,90 m x 0,90 m großes Aufmerksamkeitsfeld (Noppensteine) am Ende des Leitstreifens soll Blinde auf den Buseinstieg hinweisen.

Die Haltestelle muss aus der Entfernung gut wahrnehmbar sein und entsprechend beschildert werden. An den Haltestellen ist eine befestigte Wartefläche von mindestens 4,00 m x 2,80 m vorzusehen. Zusätzlich sind ausreichend Sitzgelegenheiten an der Haltestelle aufzustellen. Weiterhin soll die Haltestelle mit einem Witterungsschutz ausgestattet werden, unter dem auch Rollstuhlnutzer/innen Platz finden können. Entlang der Haltestelle sind Bewegungsflächen für Rollstuhlnutzer/innen mit einer Mindestbreite von 2,50 m vorzusehen. Die Bewegungsflächen dürfen nicht von Radfahrwegen gequert werden. (Ausstattung siehe V.3.2 & V.3.3)

V.3.2. Fahrkarten-Verkaufsautomaten

Ein mindestens 0,60 m x 0,90 m großes, taktil und optisch kontrastierendes Aufmerksamkeitsfeld ist vor Fahrkarten-Verkaufsautomaten im Boden einzufügen. Alle Bedientasten des Fahrkarten-Verkaufsautomaten müssen taktil wahrnehmbar sein und sollen zusätzlich mit taktiler Schwarzschrift oder mit Braille-Schrift gekennzeichnet werden. Die alleinige Verwendung von Sensortasten und Touchscreens ist unzulässig. Im Sinne des Zwei-Sinne-Prinzips sollen die Informationen nicht nur visuell auf einen Bildschirm ausgegeben werden, sondern auch durch akustische Signale. Damit auch Rollstuhlnutzer/innen die Fahrkarten-Verkaufsautomaten nutzen können, sollen alle Bedien- und Ausgabeelemente maximal in 1,50 m Höhe angebracht werden.

V.3.3. ÖPNV-Leitsystem

Am Busbahnhof und am Bahnhof Spremberg muss ein ÖPNV-Leitsystem installiert werden. Große Anzeigetafeln sollen die Fahrgäste informieren, wann Busse und Züge von welchem Bahnsteig abfahren. Auf den Bahnsteigen sollen zusätzlich Lautsprecher angebracht werden, die mittels akustischer Durchsagen über Ankünfte und Abfahrten informieren. Haltestelleninformationen und Umsteigemöglichkeiten müssen auch in Bussen und Zügen akustisch und visuell wahrnehmbar sein.

An allen Haltestellen soll ein großer, abstrakter Liniennetzplan des Spremberger Stadtverkehrs angebracht werden. Dieser Liniennetzplan muss für Blinde tastbar sein. Zusätzlich zu den Haltestellen und Buslinien können auch stadtbildprägende Gebäude/Orte mit auf diesen Plan eingezeichnet werden. So kann die Nutzbarkeit des ÖPNV auch für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen verbessert werden. Busfahrpläne müssen in großer, optisch kontrastierender und serifenloser Schrift in einer Höhe von 1,20 m bis 1,30 m angebracht werden, sie sollten ebenfalls in Braille-Schrift abgefasst werden. Fahrpläne und Liniennetzpläne sind bei unzureichenden Lichtverhältnissen gut auszuleuchten.

V.3.4. Orientierungstafeln

Am Markt, am Bahnhof, am Busbahnhof, am Krankenhaus und in der Dresdner Straße (Ecke Gartenstraße) sollen Stadtpläne aufgestellt werden, die für Blinde tastbar sind. Ein mindestens 0,60 m x 0,90 m großes Aufmerksamkeitsfeld im Boden weist Blinde auf die Orientierungstafel hin. Auf diesen Orientierungstafeln sollen auch Informationen über den barrierefreien Ausbau der Gehwege, die Standorte von barrierefreien Toiletten und ÖPNV-Haltestellen enthalten sein. Damit Rollstuhlnutzer/innen die Informationen diesen Orientierungstafeln wahrnehmen können, darf die Höhe dieser Tafeln maximal 1,50 m betragen. Die Sicht- und Tastflächen der Tafeln können leicht gekippt werden. Stadtbildprägende Gebäude/Orte sollen auf den Stadtplänen zusätzlich zu ihren Grundriss als Foto bzw. Zeichnung abgebildet werden, damit Menschen mit kognitiven Einschränkungen eine zusätzliche Orientierungshilfe geboten wird. Der Informationsgehalt muss so einfach wie möglich und so umfangreich wie nötig sein.

Hinweistafeln, die Informationen zur Stadtgeschichte etc. enthalten, sind in taktiler Schwarzschrift oder zusätzlich in Braille-Schrift auszuführen und nicht höher als 1,50 m anzubringen. Für den Innenstadtbereich Sprembergs kann ein Konzept zur durchgehenden Wegweisung, sowie für touristische Informationen erarbeitet werden.

V.3.5. Orientierung über Gehwegbelag

Menschen mit sensorischen und kognitiven Beeinträchtigungen benötigen systematisch einheitliche und wiedererkennbare Orientierungshilfen, vor allem auf den Hauptgehwegen. Durch die konsequente Anordnung von Bodenindikatoren und sonstiger Orientierungshilfen sollen geschlossene Mobilitätsketten geschaffen werden. Quartiersverbindende Wege sollen durchgängig in einen einheitlichen Stil gestaltet werden.

Das Patchwork vieler unterschiedlicher Gehwegbeläge innerhalb eines Quartiers verwirrt. Eine einheitliche, quartiersspezifische Gehweggestaltung erleichtert die Orientierung und schärft das Verständnis für die Quartierzugehörigkeit. Für die Quartiere Trattendorfer Hof, Kollerberg, Heinrichsfeld und Georgenberg sollte je ein individueller Stil gefunden und angewendet werden. Die Gehwege in den Quartieren Spreeinsel (Altstadt) und Stadtmitte wurden in den letzten Jahren bereits saniert, dabei wurde ein einheitliches Gehwegbelag-System geschaffen.

V.3.6 Informationsplattform zur Barrierefreiheit

Die Stadt Spremberg sollte eine Informationsplattform freischalten, die Bürger/-innen und Gäste mit motorischen, sensorischen und kognitiven Einschränkungen über barrierefreie Angebote informiert. Diese Informationsplattform soll über das Internet aufrufbar sein, sie kann Bestandteil des Spremberger Geoportals sein. In leichtverständlicher Sprache wird sie u.a. über folgende Punkte informieren:

- welche Wege sind rollstuhlgerecht ausgebaut?
- welche öffentlichen Verkehrsmittel können barrierefrei genutzt werden?
- wo gibt es Geschäfte, die mit dem Rollstuhl erreichbar sind?
- wo gibt es barrierefreie Toiletten und PKW-Stellplätze?
- welche Sportvereine bieten Behindertensport an?
- wo gibt es barrierefreie und -arme Wohnungen und wer bietet sie an? Wo gibt es Wohngruppen für Menschen mit kognitiven Einschränkungen?

Die Informationsplattform ist so zu gestalten, dass Funktionen unabhängig vom Eingabegerät oder Ausgabegerät nutzbar sind. Den Anforderungen der Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung (BITV) ist zu entsprechen. Die Aktualisierung dieser Plattform sollte dem/der Behinderten- bzw. Gleichstellungsbeauftragten obliegen. Vereine und Bürger sollen motiviert werden der Informationsplattform zuzuarbeiten. Informationen über die rollstuhlgerechte Nutzbarkeit Spremberger Einrichtungen müssen auch regelmäßig auf <http://wheelmap.org> aktualisiert werden.

V.3.7. Leitsystem Barrierefreiheit

Im Untersuchungsgebiet, vor allem an Hauptgehwegen und im Umfeld sozialer Einrichtungen, soll ein Leitsystem für Rollstuhlnutzer/innen installiert werden. Durch QR-Codes auf gut sichtbaren Hinweistafeln können Rollstuhlnutzer/innen die Informationen der Informationsplattform (siehe V.3.6) auch unterwegs abrufen. QR-Codes sind rechteckige Pixel-Codes, die mit einem internetfähigen Mobiltelefon eingelesen werden können, und auf Inhalte im Internet weiterleiten. Neben den QR-Code soll auch ein Piktogramm, das auf Barrierefreiheit hinweist, auf den Hinweistafeln dargestellt werden.

V.3.8. Behindertenbeauftragte/r

Um die Interessen von Menschen mit Behinderung effektiv vertreten zu können, muss eine Stelle für ein/e Behindertenbeauftragte/n eingerichtet werden. Diese Stelle kann direkt in der Stadtverwaltung, u.a. in Personalunion mit dem/der Gleichstellungsbeauftragten, oder bei einem freien Träger angesiedelt werden. Wichtig ist, dass der/die Behindertenbeauftragte mit allen Fraktionen im Stadtparlament, mit der Stadtverwaltung und mit den Interessensvertretern behinderter Menschen gut vernetzt ist.

Aufgabe des/der Behindertenbeauftragte/n wird es sein Menschen mit Behinderung bspw. bei der Wohnungs- und Arbeitsplatzsuche zu beraten, Menschen mit Behinderung über ihre Rechte und Möglichkeiten zur Teilhabe am öffentlichen Leben zu in-

formieren, Informationskampagnen zur Sensibilisierung der Bürger/innen für Menschen mit Behinderung durchzuführen, Bürger/innen auf die Vermeidung von Barrieren hinzuweisen, das Führen eines Beschwerdemanagements bei Diskriminierung und schleppenden Ausbau der Barrierefreiheit und Mitwirkung bei Genehmigungsverfahren und Stadtentwicklungskonzepten im Fachbereichs Planen und Bauen in Hinblick auf Barrierefreiheit. Der/die Behindertenbeauftragte stellt die Beteiligung von Menschen mit Behinderung bzw. ihrer Interessenvertreter sicher.

V.3.9. Stadtrundgang für alle Sinne

In Spremberg soll ein Stadtrundgang für alle Sinne ausgearbeitet werden. Im Fokus steht dabei die Wahrnehmung Sprembergs mit dem Tast-, Hör-, und Geruchssinn. Dieses Angebot richtet sich an alle Bürger/innen und Besucher/innen. Menschen mit Beeinträchtigung der Sinneswahrnehmung und kognitiven Fähigkeiten soll so zu einen intensiveren Verständnis der Stadt verholfen werden. Menschen ohne Behinderung können für die Wahrnehmung von Menschen mit Behinderung sensibilisiert werden. An zentraler Stelle soll ein Reliefmodell der Spremberger Altstadt aufgestellt werden. Blinde Menschen können sich dort ein kognitives Bild der Stadt machen und sind so in der Lage, sich einfacher zu orientieren.

Die Stadt Spremberg wird ihr Tourismuskonzept auf die Belange der Barrierefreiheit prüfen, und weitere, barrierefreie Tourismusangebote schaffen und fördern. (siehe V.2.10 & V.2.11)

V.3.10. Schulung städtischer Mitarbeiter

Alle Beschäftigten der Stadtverwaltung Sprembergs, vor allem Beschäftigte mit häufigem Bürgerkontakt, sollen regelmäßig und umfassend im Umgang mit Menschen mit motorischen, sensorischen und kognitiven Beeinträchtigungen geschult werden. Dabei soll der Abbau von Kommunikationsbarrieren trainiert werden. Im Umgang mit schwerhörigen Menschen ist der Datenschutz zu gewähren, auch wenn zur Kommunikation lauter gesprochen werden muss. Ggf. kann ein/e Gebärden-Dolmetscher/in herangezogen werden. Dokumente müssen für Menschen mit Sehbehinderung vorgelesen werden, wenn sie nicht in Braille-Schrift vorliegen. Das Mitführen eines Blindenhundes muss gestattet werden.

Mitarbeiter des Fachbereichs Planen und Bauen sollen darüber hinaus über Vorschriften zur Herstellung von Barrierefreiheit unterrichtet werden. Alle relevanten Gesetzestexte und DIN-Normen werden zur Verfügung gestellt. Bauvorhaben sollen zusätzlich auf Barrierefreiheit geprüft werden, wenn sie öffentlich zugänglich sind oder mehr als zwei Wohneinheiten enthalten. Der/die Behindertenbeauftragte (siehe V.3.8) muss am Genehmigungsverfahren beteiligt werden.

V.3.11. Verständlichkeit der städtischen Konzepte

Alle Verordnungen, Satzungen, Konzepte etc. der Stadt Spremberg müssen zusätzlich in einer einfachen, leicht verständlichen Sprache veröffentlicht werden. So können Menschen mit kognitiven Einschränkungen besser über Entscheidungen der Stadt-

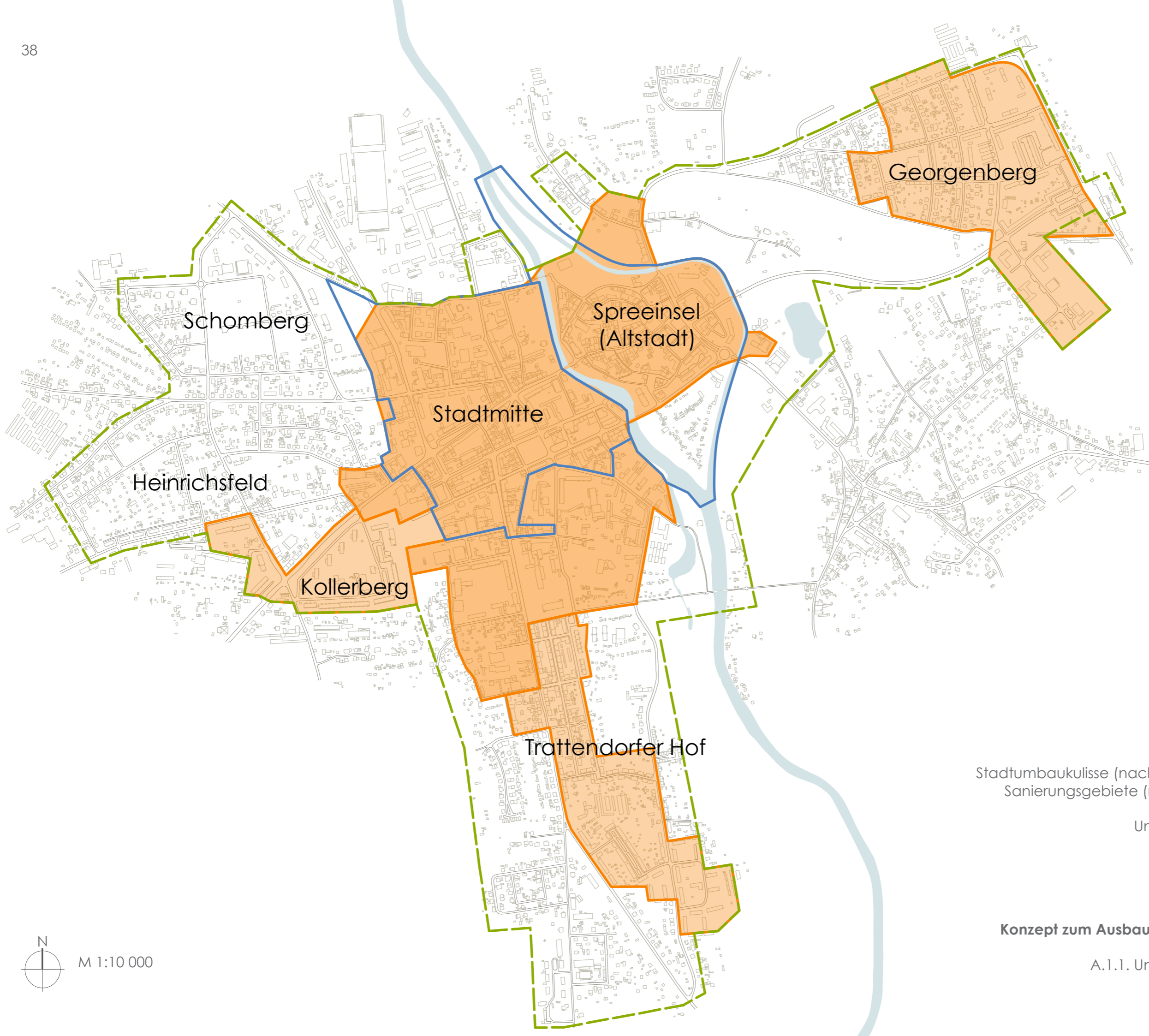
verwaltung und der Stadtverordnetenversammlung informiert werden. Hierbei ist der/die Behindertenbeauftragte zu konsultieren.

V.3.12. Internetauftritt

Die Homepage der Stadt Spremberg ist leicht verständlich und übersichtlich aufgebaut. Gerade bei Aktualisierungen muss die Verständlichkeit der logischen Struktur der Homepage überprüft und angepasst werden. Alle hochgeladenen Texte sollen leicht verständlich und prägnant formuliert werden. Alle Texte müssen für die Verwendung mit Screen-Readern (Vorlesefunktion für Blinde) optimiert sein. Der weiße Hintergrund der Textfelder sollte beibehalten werden. Es dürfen nur serifenlose Schriftarten (Buchstaben ohne Zierabschluss, z.B. Arial) verwendet werden. Für Menschen mit eingeschränkter Sehkraft muss die Größe der angezeigten Schrift (Schriftgrad) individuell regelbar sein. Das Bedienfeld für diese Funktion sollte in der Kopfzeile angeordnet werden. Alle Bedienfelder müssen kontrastreich gestaltet werden.

VI. Umsetzung und Fortschreibung

(siehe Karte A.1.9 im Anhang)



Stadumbaukulisse (nach § 171 a-d BauGB)
 Sanierungsgebiete (nach § 142 BauGB)

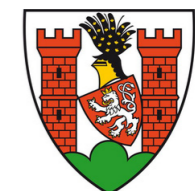


Untersuchungsgebiet










Stadt Spremberg
Konzept zum Ausbau der Barrierefreiheit

A.1.1. Untersuchungsgebiet

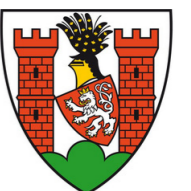




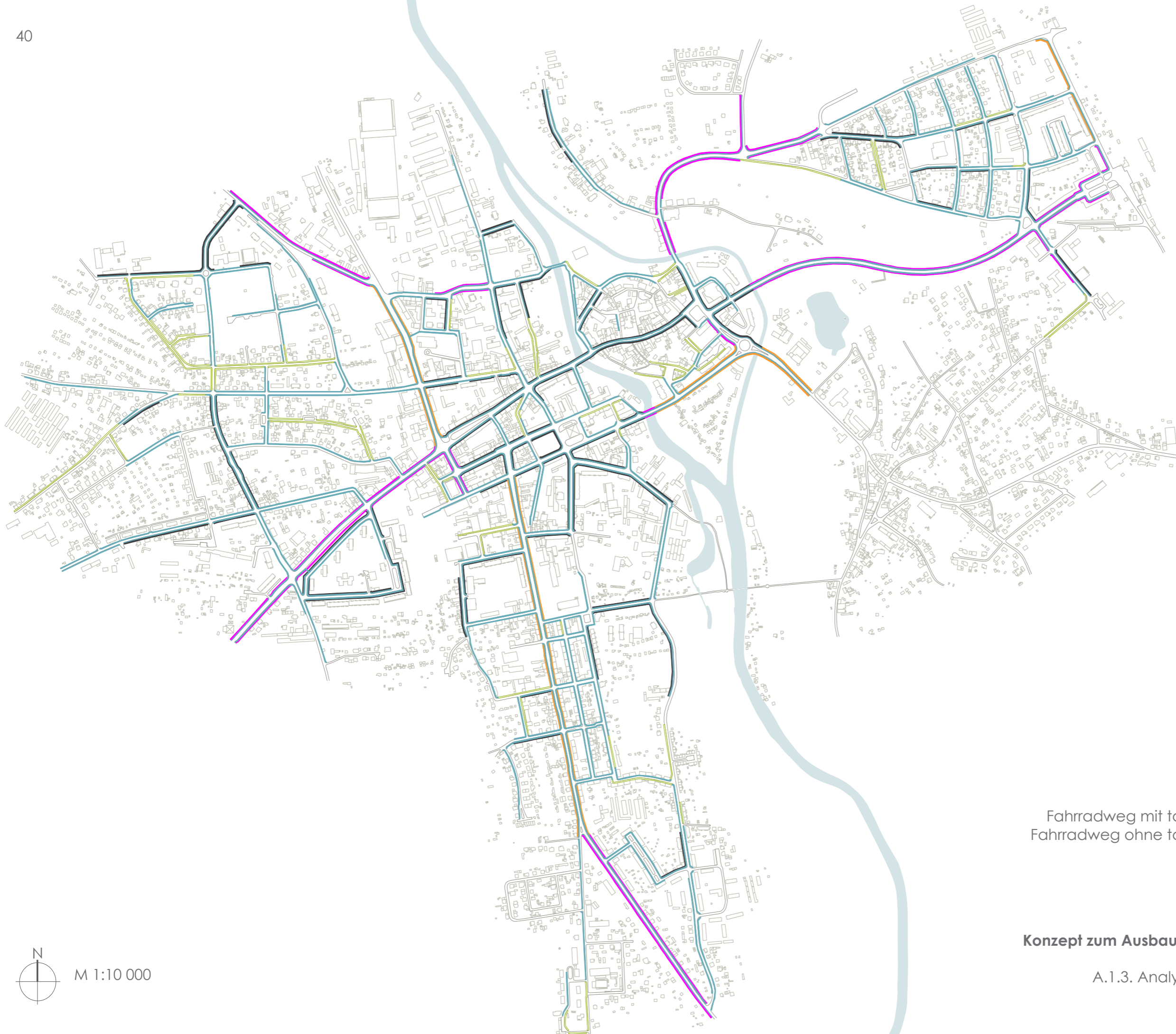
Splitt/Kies	
Asphalt/Betonplatten	
Verbundpflaster (Fugenabstand < 0,8 cm)	
Mosaikpflaster (Fugenabstand 0,8 cm - 1,4 cm)	
Granitplatten (Fugenabstand 0,8 cm - 1,4 cm)	
Kopfsteinpflaster (Fugenabstand > 1,4 cm)	
seitliche Abgrenzung mit Mosaiksteinen	

Stadt Spremberg
Konzept zum Ausbau der Barrierefreiheit

A.1.2. Analyse - Gehwegbelag



M 1:10 000



< 1,50 m
 1,50 m - 2,00 m
 > 2,00 m

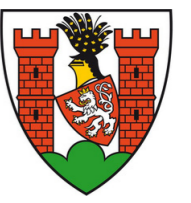


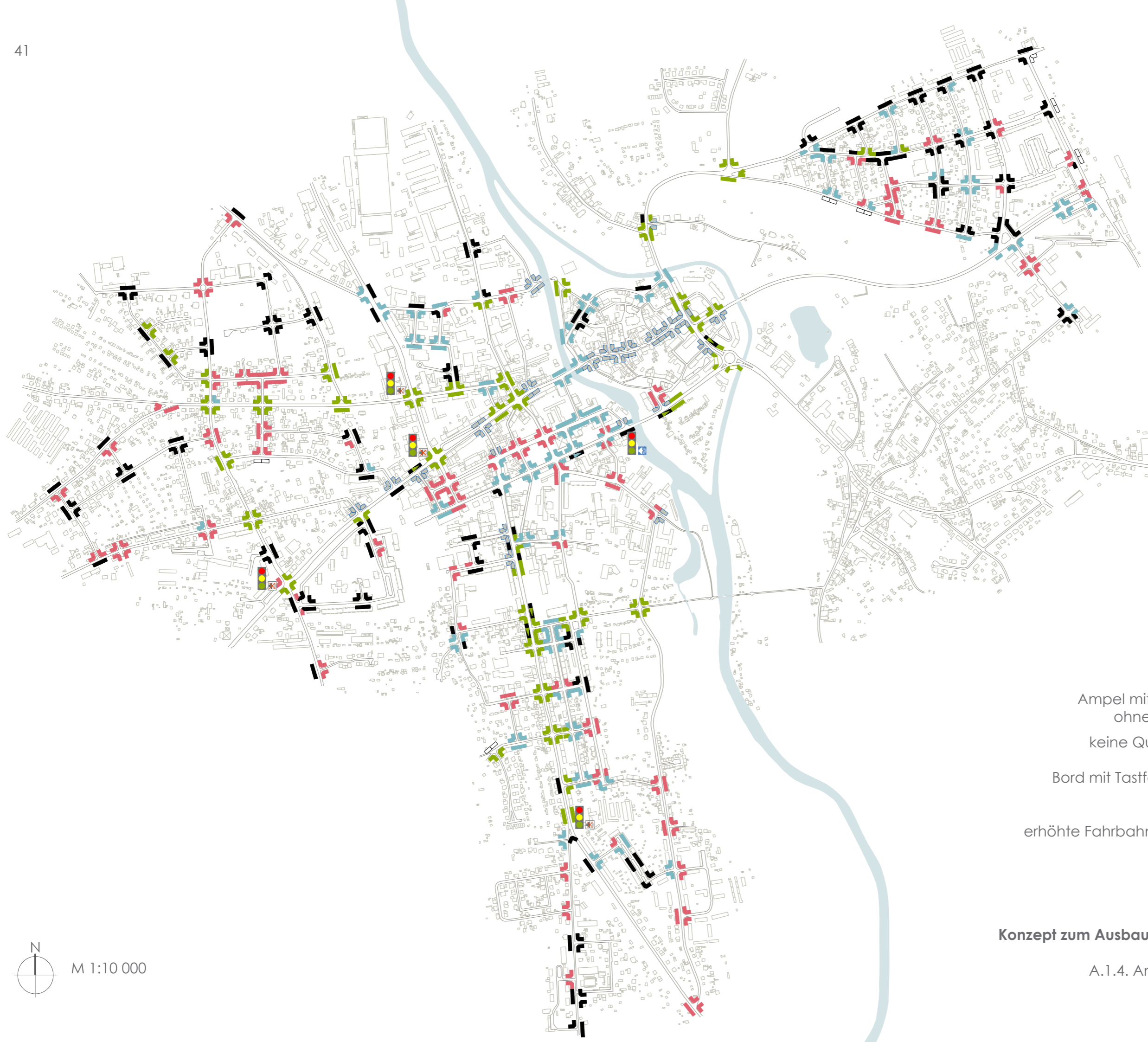
Fahrradweg mit taktilen Trennstreifen
 Fahrradweg ohne taktilen Trennstreifen











Stadt Spremberg
 Konzept zum Ausbau der Barrierefreiheit

A.1.3. Analyse - Gehwegbreite



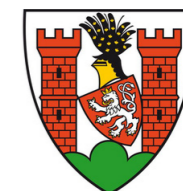


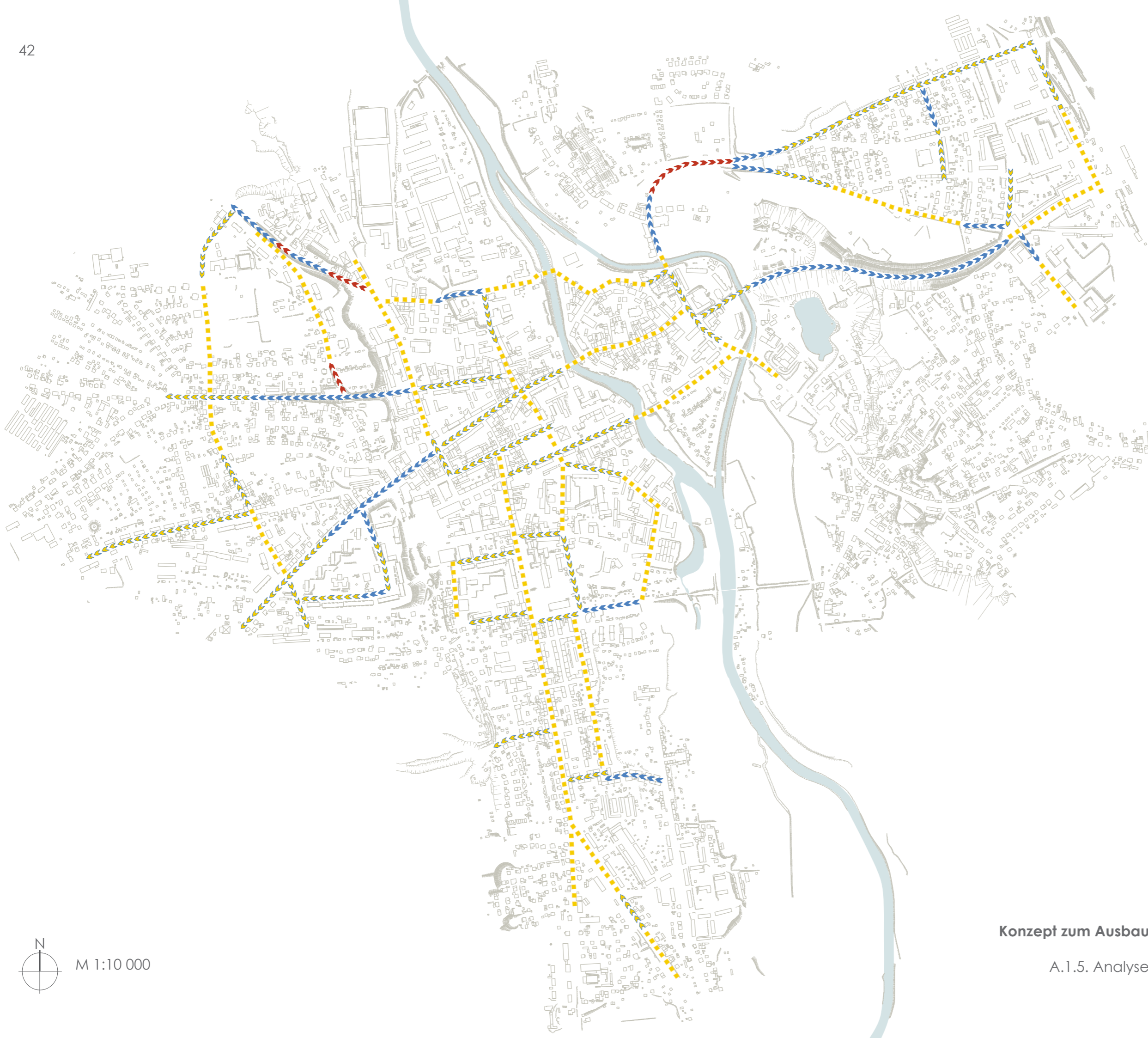
- Ampel mit akustischen Signal 
- ohne akustischen Signal 
- keine Querungsmöglichkeit 
- Bordhöhe > 3 cm 
- Bord mit Tastfeld/Bodenindikator 
- Bordhöhe = 3 cm 
- Bordhöhe < 3 cm 
- erhöhte Fahrbahn, Bordhöhe < 3 cm 





N
M 1:10 000

Stadt Spremberg
Konzept zum Ausbau der Barrierefreiheit

A.1.4. Analyse - Querungen





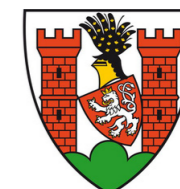
- eben 
- < 3% 
- 3 - 6% 
- > 6% 

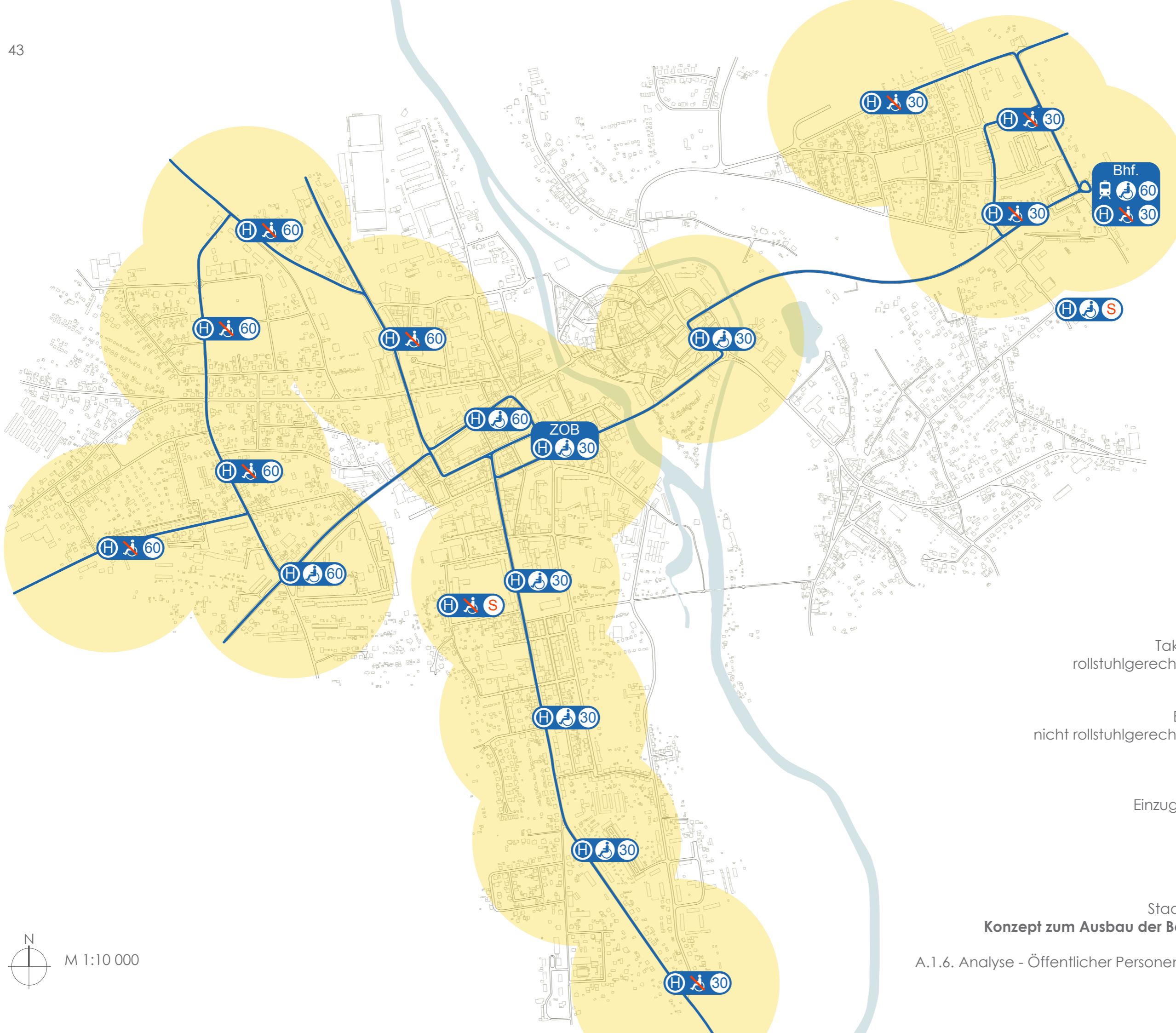
Anstiegichtung

N
M 1:10 000

Stadt Spremberg
Konzept zum Ausbau der Barrierefreiheit

A.1.5. Analyse - Steigungsgefälle



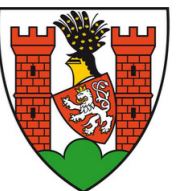


- Taktung (in min) —————
- rollstuhlgerechte Haltestelle —————
- Bahnhof —————
- Bushaltestelle —————
- nicht rollstuhlgerechte Haltestelle —————
- nur Schulbus —————
- Einzugsradius 300m —————
- Buslinie —————

N
M 1:10 000

Stadt Spremberg
Konzept zum Ausbau der Barrierefreiheit

A.1.6. Analyse - Öffentlicher Personen-Nahverkehr
(ÖPNV)





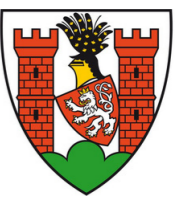
- Schule
- Kindertagesstätte
- Jugendclub
- Sporthalle
- kulturelle Einrichtung
- medizinische Versorgung
- barrierefreie/-arme Wohnungen

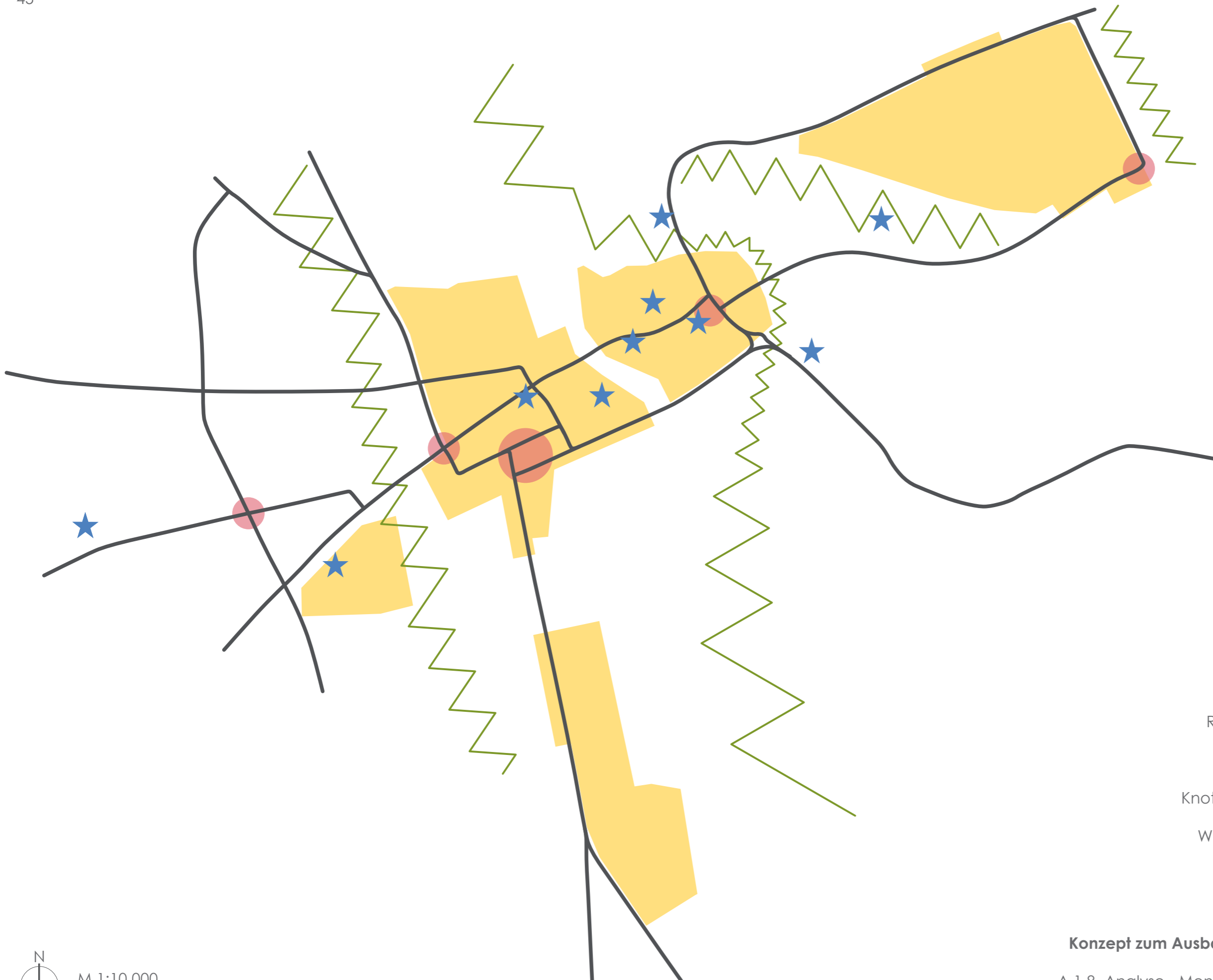
- Einzelhandel
- zentraler Versorgungsbereich/
Nahversorgungslagen
- Einzugsgebiet 500m

N
M 1:10 000

Stadt Spremberg
Konzept zum Ausbau der Barrierefreiheit

A.1.7. Analyse - Soziale Infrastruktur/Nahversorgung

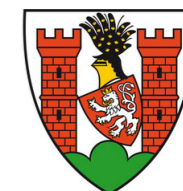


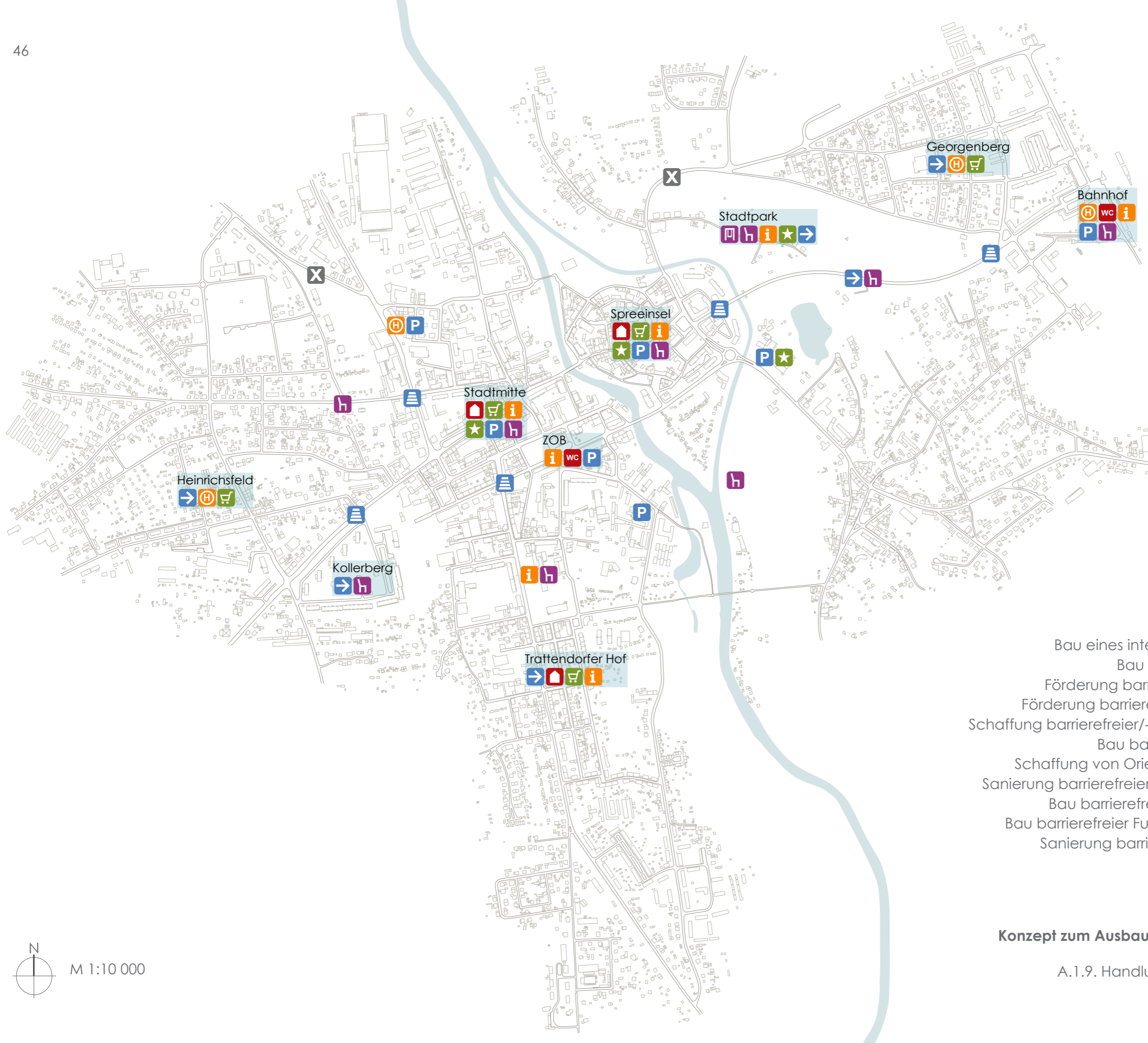


- Weg path ———
- Rand/Grenzlinie edge ———
- Bereich district ———
- Knoten/Brennpunkt node ●
- Wahrzeichen landmark ★

N
M 1:10 000

Stadt Spremberg
Konzept zum Ausbau der Barrierefreiheit
 A.1.8. Analyse - Mental Map/Orientierung



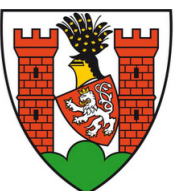


- Bau eines integrativen Spielplatz
- Bau von Verweilplätzen
- Förderung barrierefreier Tourismus
- Förderung barrierefreier Einzelhandel
- Schaffung barrierefreier/-armer Wohnungen
- Bau barrierefreier Toiletten
- Schaffung von Orientierungssystemen
- Sanierung barrierefreier ÖPNV-Haltestellen
- Bau barrierefreier PKW-Stellplätze
- Bau barrierefreier Fußgängerüberwege
- Sanierung barrierefreier Gehwege

N
M 1:10 000

Stadt Spremberg
Konzept zum Ausbau der Barrierefreiheit

A.1.9. Handlungs-Schwerpunkte



A.2. Literaturverzeichnis

Everding, Dagmar (2011): Handbuch Barrierefreies Bauen. Leitfaden zur DIN 18040 und weiteren Normen des barrierefreien Bauens. Köln

Landesamt für Bauen und Verkehr. Land Brandenburg (Hrsg.)(2012): Berichte der Raumbewertung. Bevölkerungsvorausschätzung 2011 bis 2030. Ämter und amtsfreie Gemeinden des Landes Brandenburg. Hoppegarten

Lynch, Kevin (1965): Das Bild der Stadt (orig.: The image of the city). Bauwelt Fundamente, Bd. 16. Berlin

Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie. Land Brandenburg (Hrsg.)(2011): Behindertenpolitisches Maßnahmenpaket für das Land Brandenburg. Auf den Weg zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung. Potsdam

Neißeverkehr GmbH (Hrsg.)(2011): Liniennetz Spremberg. in: <http://www.neisseverkehr.de/de/fahrplanung/liniennetz/>, Zugriff am 10.10.12

Saretz, A.; Soffner, B. (2012): Abschlussbericht. Ergebnisse der Sozialraumanalyse - Stadt Spremberg. Cottbus

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Berlin (Hrsg.)(2010): Design for all. Öffentlicher Freiraum Berlin. Berlin

Stadt Spremberg (Hrsg.)(2009): Integriertes Stadtentwicklungskonzept der Stadt Spremberg (INSEK). 2. Fortschreibung. Spremberg

Stadt Spremberg (Hrsg.)(2013): Bevölkerungsstatistik 2012. Spremberg

Stadt Spremberg (Hrsg.); Behrens, Oliver; Zitzke, Tobias (2008): Einzelhandelskonzept für die Stadt Spremberg. Erfurt

A.3. Rechtsvorschriften/Normen

Gesetzestexte

UN-BRK Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13.12.2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13.12.2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 21.12.2008 BGBl.II S. 1419

BGG Bundesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen, aufbauend auf dem Benachteiligungsverbot des Grundgesetzes (Art. 3.3) vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467), zuletzt geändert durch Artikel 210 der Verordnung vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2304)

BbgBGG	Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen im Land Brandenburg vom 20.03.2003, GVBl.I/03, [Nr. 04], Novellierung im Verfahren
BbgBO	Brandenburgische Bauordnung (v.a. § 45 Barrierefreies Bauen) i.d.F. d. Bekanntmachung vom 17.09.2008 (GVBL I/08 (Nr. 14) S. 226), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.11.2010 (GVBL I/10 (Nr. 39))

Normen

DIN 18024-1	Barrierefreies Bauen für Straßen, Wege, Plätze, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen, sowie Spielplätze (Novellierung als DIN 18040-3 geplant)
DIN 18034	Spielplätze und Freiräume zum Spielen
DIN 18040-1	Barrierefreies Bauen von öffentlich zugänglichen Gebäuden und Arbeitsstätten
DIN 18040-2	Barrierefreies Bauen von Wohnungen
DIN 32974	Akustische Signale im öffentlichen Bereich
DIN 32975	Gestaltung visueller Informationen
DIN 32981	Zusatzeinrichtungen für Blinde an Straßenverkehrseinrichtungen
DIN 32984	Bodenindikatoren im öffentlichen Verkehrsraum
DIN 33942	Barrierefreie Spielplatzgeräte
BITV	Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung
EFA 2002	Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen
EAR 05	Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs
ERA 09	Empfehlungen für Radverkehrsanlagen
RIN	Richtlinien für die Integrierte Netzgestaltung
RASt 06	Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen
R-FGÜ 2001	Richtlinie für Fußgängerüberwege
RILSA 92/03	Richtlinien für Lichtsignalanlagen
RSA	Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen

A.4. Behinderteneinrichtungen in Spremberg

Tabelle A.4.1. Senioren- und Pflegeeinrichtungen

Einrichtung/Dienst	Träger	Standort	Leistungsprofil/ Bemerkungen
Freizeiteinrichtungen für Menschen mit Behinderungen			
Kontaktcafé	Volkssolidarität SPB e.V.	Georgenstr.	Angebot von Freizeitaktivitäten (rollstuhlgerecht)
Tagespflege „An der kleinen Spree“	Volkssolidarität SPB e.V.	Georgenstr.	Tagesbetreuung für Seniorinnen und demenzerkrankte Menschen
Wohnstätten und Wohnungen für Menschen mit Behinderungen			
Altersgerechte Wohnungen	GeWoBa	Mühlenplatz 1 Wiesenweg 38 Kochsdorfer Weg 41, Kollerberggring 54 Schomberg 5, 7 Finkenweg 4, 5, 6	Überwiegend für ältere Menschen mit Fahrstuhl, geräumiger Flurbereich und Aufenthaltsräume
Christliches Seniorenheim	Hoffnungstaler Anstalten Lobetal	Gärtnerstr.	Pflegerische und medizinische Versorgung der Bewohnerinnen
Pflegezentrum Schomberg	M.E.D. Gesellschaft m.b.H.	Schomberg	Tagespflege und Vollstationäre Pflege (1 und Mehrbettzimmer)
Seniorenheim Mukauer Straße	M.E.D. Gesellschaft m.b.H.	Muskauer Str.	Vollstationäre und Ambulante Pflege (innerhalb und außerhalb der Einrichtung), Betreutes Wohnen
Sonstige Dienste und Leistungen			
Ambulanter Pflegedienst	Volkssolidarität SPB e.V.	Georgenstr.	Pflege und Betreuung in der Häuslichkeit von alten und behinderten Menschen
	AWO e.V.	Bahnhofstr.	
	DRK e.V.	Gartenstr.	
	Ökumenische Sozialstation	Turnstraße	
	Hetzel/ Käding		
	Lebenshilfe SPB e.V.	Gärtnerstr.	

Einrichtung/Dienst	Träger	Standort	Leistungsprofil/ Bemerkungen
Beratung zur Wohnraumanpassung für alte und behinderte Menschen	Lebenshilfe SPB e.V.	Gärtnerstr.	Beratung von Familien mit pflegebedürftigen Angehörigen zur Umgestaltung des eigenen Wohnraums
Helferinnen in der Häuslichkeit	Volkssolidarität SPB e.V.	Georgenstr.	Betreuung und tagesstrukturierte Maßnahmen für Demenzkranke in der Häuslichkeit
Mobiler Sozialer Hilfsdienst	Volkssolidarität SPB e.V.	Georgenstr.	Ambulante Hilfs- und Unterstützungsdienste

Tabelle A.4.2. Einrichtungen der Frühförderung

Einrichtung/Dienst	Träger	Standort	Leistungsprofil/ Bemerkungen
Einrichtungen für Kinder mit Behinderungen			
Interdisziplinäre, mobile Frühförder- und Beratungsstelle	Lebenshilfe SPB e. V.	Gärtnerstr.	Mobile häusliche Frühförderung für Kinder mit Entwicklungsauffälligkeiten von Geburt bis Schuleintritt
Integrationskita Flax und Krümel	Lebenshilfe SPB e. V	Gärtnerstr.	Integration von behinderten und nichtbehinderten Kindern
Mobile und ambulante Frühförder- und Beratungsstelle	Albert-Schweitzer Familienwerk Brandenburg e.V.	Bergstraße	Förderung von entwicklungsverzögerten und behinderten Kindern von Geburt bis Schuleintritt
Sonderpädagogische Förder- und Beratungsstelle	Schulamt Cottbus	Slamener Höhe	Koordinierung im Übergang Vorschule zur Schule für Kinder mit einer spezifischen Behinderung
Überregionale Frühförderung für hörbehinderte Kinder	Lebenshilfe SPB e.V.	Gärtnerstr.	Mobile häusliche Frühförderung für Kinder mit Hörbeeinträchtigungen von Geburt bis Schuleintritt
Überregionale interdisziplinäre Frühförder- und Beratungsstelle für sinnesbehinderte Kinder	BWS e.V.	Dianaweg	Überregional in Brandenburg und Sachsen Regional LK Spree Neiße etc.

Tabelle A.4.3. Förderschulen

Einrichtung/Dienst	Träger	Standort	Leistungsprofil/ Bemerkungen
Bildungseinrichtungen für Kinder mit Behinderungen			
Allgemeine Förderschule	LK Spree-Neiße	Slamener Höhe	Ganztagschule, Integration der Schülerinnen unter Berücksichtigung ihrer individuellen Besonderheiten
Förderschule für geistig behinderte Kinder	LK Spree-Neiße	Wiesenweg	Ganztagschule mit besonderen Lernbedingungen, Lernorganisation und spezieller Förderung
Mobilität			
Fahrdienst	DRK e.V.	Gartenstraße	Fahrdienst für Behinderte mit dem Merkzeichen „aG“-ärztlich verordnete Krankenfahrten, Individualfahrten und Schülerspezialverkehr

Tabelle A.4.4. Arbeitsstätten und Freizeiteinrichtungen für Menschen mit Behinderungen

Einrichtung/Dienst	Träger	Standort	Leistungsprofil/ Bemerkungen
Arbeitsstätten für Menschen mit Behinderungen			
BWS - Werkstätten	BWS e.V.	Wiesenweg 58	Werkstatt für Menschen mit Behinderungen, incl. Ausbildung und Förder- und Beschäftigungsreich
Freizeiteinrichtungen für Menschen mit Behinderungen			
Beratungsstelle für Menschen mit Behinderungen	Behindertenverband SPB e.V.	Kollerbergring	Begegnungsstätte
Erwachsenenförderung	Lebenshilfe SPB e.V.	Gärtnerstraße	Häusliche Förderung für Erwachsene mit geistiger Behinderung
Ferienbetreuung für Schulkinder der Förderschule für geistig Behinderte	Lebenshilfe SPB e.V.	Gärtnerstraße	Individuelle Ferienbetreuung, Ferien- und Urlaubsfahrten, Tagesausflüge
Ferienbetreuung für Schulkinder der Förderschule für geistig Behinderte	Albert-Schweizer-Familienwerk Brandenburg e.V.	Bergstraße	Individuelle Betreuung in den Ferien, je nach Behinderungsgrad

Integrativer Jugendclub „Null Problemo“	Lebenshilfe SPB e.V.	Wiesenweg	Freizeitgestaltung für behinderte und nicht behinderte Jugendliche
Kontakt- und Beratungsstelle für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen	Caritas	Dresdener Str.	Freizeit-, Tagesstrukturierende und Bildungsangebote für Menschen mit psych. Beeinträchtigungen und Psych. Kranker aller Altersklassen

Tabelle A.4.5. Wohnstätten und Wohnungen für Menschen mit Behinderungen

Einrichtung/Dienst	Träger	Standort	Leistungsprofil/ Bemerkungen
Wohnstätten und Wohnungen für Menschen mit Behinderungen			
Ambulant betreutes Wohnen für behinderte Menschen	BWS e.V.	Badergasse	Ambulant betreutes Wohnen, Wohnungen für behinderte Menschen in der Badergasse
Ambulant betreutes Wohnen für geistig behinderte Menschen	Lebenshilfe SPB e.V.	Gärtnerstraße	Hilfe bei der Alltagsbewältigung, Anleitung zu möglichst selbstständigem Leben in der eigenen Wohnung
Ambulant betreutes Wohnen für psychisch Kranke	Caritas	Dresdener Str.	Ambulante Betreuung psych. Kranker in der eigenen Häuslichkeit
Ambulant betreutes Wohnen für Suchtkranke	Lebenshilfe SPB e.V.	Gärtnerstraße	Ambulante Betreuung von Suchtkranken im eigenen Haushalt
Ambulant betreutes Einzelwohnen für Suchtkranke	Abstinenzlerverein SPB e.V.	Am Berghang	Aufsuchender Dienst im eigenen Haushalt
Ambulant betreutes Einzelwohnen für Suchtkranke und geistig Behinderte	Lebenshilfe SPB e.V.	Gärtnerstraße	Aufsuchender Dienst im eigenen Haushalt
Betreutes Wohnen für Alkohol- und Medikamentenabhängige	Abstinenzlerverein SPB e.V.	Am Berghang	Therapeutische Betreuung nach einer Therapie
Betreute Wohngemeinschaft „Schulhof“	BWS e.V.	Trattendorfer Str.	Betreute Wohngemeinschaft für behinderte Menschen
Betreute Wohngemeinschaft „Trattendorf“	BWS e.V.	H.- Lönsweg	Betreute Wohngemeinschaft für behinderte Menschen

Einrichtung/Dienst	Träger	Standort	Leistungsprofil/ Bemerkungen
Rollstuhlgerechte Wohnungen	GeWoBa	Lindenstraße 6 Georgenhöhe Am Schulhof 1	siehe oben
	Wienold-Imm. (Verwalter)	Lutz-Thormann Siedlung	siehe oben
	BVM (Verwalter)	Friedrichstraße 1 Wohnkom- plex: Roßstr.	siehe oben
Rollstuhlgerechte Wohnungen	SWG	Steigerweg 17 Töpferstraße 2 Schlossstr. 1 u. 2	Wohnungen sind behinder- tengerecht eingerichtet, um körperbehinderten Men- schen ein relativ selbständi- ges Leben zu ermöglichen
Soziotherapeutische Überbrückungsein- richtung für Alkohol- und Medikamen- tenabhängige	Abstinenzlerver- ein SPB e.V.	Am Berghang	Therapeutische Betreuung bis zur Alkoholentwöh- nungsbehandlung oder Aufnahme in Dauer- Wohnstätte
Wohnstätte „Stadt- haus“	BWS e.V.	Muskauer Str.	Wohnstätte für körperbe- hinderte und sehgeschädig- te Menschen
Wohnstätte „Wie- senweg 2“	BWS e.V.	Wiesenweg	Wohnstätte für behinderte Menschen
Wohnstätte „Wil- helmsthal“	BWS e.V.	Wiesenweg	überregional Land Bran- denburg, Wohnstätte für mehrfach schwerstbehin- derte Menschen

Tabelle A.4.6. Therapeutische u. sonst. Dienste für Menschen mit Behinderungen

Einrichtung/ Dienst	Träger	Standort	Leistungsprofil/ Bemerkungen
Therapeutische Hilfen für Menschen mit Behinderungen			
Ergotherapie	Lebenshilfe SPB e.V.	Gärtnerstr.	Ergotherapie nach ärztlicher Verordnung in der Praxis oder im Hausbesuch
Ergotherapie (a) Physiotherapie (b) (Zusatzqualifikation: Bobath)	Albert- Schweitzer- Familienwerk Brandenburg e.V.	Bergstraße	für alle Altersstufen (b) Schwerpunkt Kinder

Einrichtung/ Dienst	Träger	Standort	Leistungsprofil/ Bemerkungen
Logopädische Praxis	Angela Thiele Heike Csaplok	Fröbelstraße	Behandlung von Sprachentwicklungsstörung, Artikulationsstörung Schulung der Wahrnehmung (LRS)
Praxis für Logopädie	K. Szebe'nyi-Winkler	Dresdener Str.	Therapie von Sprach-, Sprech-, Stimm-, Schluck- und Hörstörungen
Psychologische Diagnostik und Therapie, psychologische Begleitung	Albert-Schweitzer-Familienwerk Brandenburg e.V.	Bergstraße	für alle Altersstufen
Tagesstätte für Alkohol- und Medikamentenabhängige	Abstinenzlerverein SPB e.V.	Am Berghang	Montag – Freitag therapeutische Betreuung
Sonstige Dienste und Leistungen			
Beratungsstelle für Familien mit behinderten Angehörigen	Lebenshilfe SPB e.V.	Gärtnerstr.	Information und Beratung zu allen Fragen rund um das Thema Behinderung
Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung	Behindertenverband SPB e.V.	Kollerbergring	Arbeit in der Selbsthilfegruppe ° Diabetes Mellitus ° Blinde und Sehbehinderte ° Kriegsopfer ° Multiple Sklerose
Betreuungsverein	Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e.V.	Dresdnerstraße	Beratung über betreuungsrechtliche Belange; Führung vormundschaftsgerichtlich bestellter Betreuungen
Eltern- Café	Lebenshilfe SPB e.V.	Gärtnerstr.	Themenorientierte Freizeitangebote für betroffene Eltern behinderter Kinder, auch für Nichtmitglieder, mit paralleler Kinderbetreuung
Einzelfallhilfe an der Förderschule für geistig Behinderte	Lebenshilfe SPB e.V.	Gärtnerstraße	Betreuung und Unterstützung zur angemessenen Schulbildung für behinderte Kinder
Einzelfallhilfe an Schule für geistig Behinderte	Albert-Schweitzer-Familienwerk Brandenburg e.V.	Bergstr.	Begleitung und Betreuung (1:1) behinderter Kinder mit einem erhöhten Betreuungsbedarf im Schulalltag

Einrichtung/ Dienst	Träger	Standort	Leistungsprofil/ Bemerkungen
Einzelfallhilfe an Schule für geistig Behinderte	DRK e.V.	Gartenstr.	Hilfe zur angemessenen Schulbildung
Familienentlastender Dienst	Lebenshilfe SPB e.V.	Gärtnerstr. / Wiesenweg	Betreuungsangebote für behinderte Kinder, Jugendliche und Erwachsene
Kontakt- und Beratungsstelle für Menschen mit Demenzerkrankungen und Angehörige	Volkssolidarität SPB e.V.	Georgenstraße	Kontakt- und Beratungsdienste, Krisenhilfe
Kontakt- und Beratungsstelle für Menschen mit psychische Beeinträchtigungen	Caritas	Dresdener Str.	Beratung von psych. Kranken, von Angehörigen und Menschen in psych. belastenden Situationen
Rehabilitationslehrerin	Daniela Konik	Grenzwinkel	Orientierung und Mobilität für Blinde und Sehbehinderte
Reha-, Sport- und Schwimmen Rückenschule	Behindertenverband SPB	Kollerbergring	einmal wöchentlich
Reha- Sport für geistig behinderte Menschen	Lebenshilfe SPB e.V.	Gärtnerstr.	Wöchentliche Treffs mit sportlichen Betätigungen
Selbsthilfegruppe für pflegende Angehörige demenzerkrankter Menschen	Volkssolidarität SPB e.V.	Georgenstraße	Arbeit in der Selbsthilfegruppe
Suchtberatung	DRK e.V.	Gartenstr.	Beratung, Vermittlung, Selbsthilfegruppen, Prävention